

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



11. Jahrgang

Potsdam, den 11. Oktober 2002

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife im Telekolleg (Telekolleg-Verordnung – TKV) vom 9. Juli 2002	535
Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung – RUV) vom 1. August 2002	541
Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 2. August 2002	543
Verwaltungsvorschriften zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden – VV-AnrStd) vom 7. Juli 2002	546
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan – VVRLP) vom 13. August 2002	548
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit Lehrkräfte) vom 27. August 2002	560
Rundschreiben 22/02 vom 28. Juli 2002 Schulische Auswertungen von Videoaufzeichnungen in Schulbussen	561
Rundschreiben 23/02 vom 4. September 2002 Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte gemäß § 39 Abs. 4 LBG hier: „Sabbatical“ für Lehrkräfte	562
Rundschreiben 24/02 vom 29. August 2002 Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung	570

Jugend

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg vom 13. August 2002	577
Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen – RLberpäd) vom 4. September 2002	584

II. Nichtamtlicher Teil

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	586
Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene	586
Hauptschulpreis 2003 „Integration von Zuwandererkindern durch die Hauptschule – miteinander und voneinander lernen“	600
Vorlesewettbewerb 2002/2003	601
Stellenausschreibungen	601

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife im Telekolleg (Telekolleg-Verordnung - TKV)

Vom 9. Juli 2002
(GVBl. II S. 423)

Auf Grund des § 32 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

§ 1	Wesen des Telekollegs
§ 2	Telekolleg-Einrichtungen
§ 3	Aufnahmevoraussetzungen
§ 4	Aufnahme in das Telekolleg unter Vorbehalt
§ 5	Aufnahme in das Telekolleg und Ausscheiden
§ 6	Fachrichtungen und Fächer
§ 7	Einzelfach-Teilnahme
§ 8	Vorkurs
§ 9	Kollegtage
§ 10	Anforderungen und Noten
§ 11	Vornoten
§ 12	Prüfungen
§ 13	Trimesternote
§ 14	Abschlussnoten
§ 15	Abschlussqualifikation und Zeugnis
§ 16	Ergänzende Bestimmungen
§ 17	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Wesen des Telekollegs

(1) Das Telekolleg ist ein Weiterbildungsangebot von Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und der TR-Verlagsunion München und führt zur Fachhochschulreife. Das Telekolleg im Land Brandenburg steht als besonderes Bildungsangebot des Zweiten Bildungsweges unter der staatlichen Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums.

(2) Die Teilnahme am Telekolleg erfolgt durch selbst gesteuertes häusliches Lernen und wird unter anderem unterstützt durch

1. Teilnahme an Kollegtagen,
2. Fernsehsendungen,
3. Lehrbücher und Arbeitsmaterialien,
4. audiovisuelle Lehrmaterialien,
5. computergestützte Lehrmaterialien,
6. internetgestützte Lehrmaterialien und

7. internetgestützte Beratungen zwischen Kollegiaten sowie zwischen Kollegiaten und Tutoren.

(3) Die Kosten für Lehr- und Lernmaterialien, die Fahrtkosten zu den Telekolleg-Einrichtungen sowie die einmalige Anmeldegebühr sind von den Kollegiatinnen und Kollegiaten zu tragen. Die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Prüfungen ist kostenlos.

(4) Ein Lehrgang dauert vier Trimester. Wer im Verlaufe eines Telekolleg-Lehrgangs nicht alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, kann an dem unmittelbar folgenden Telekolleg-Lehrgang teilnehmen und so die noch fehlenden Abschlussnoten erbringen. Die Teilnahme an einem zweiten Telekolleg-Lehrgang gemäß Satz 2 gilt als Wiederholung einer Prüfung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(5) Wer alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998“ in der jeweils geltenden Fassung. Wer nicht alle für die Abschlussqualifikation vorgeschriebenen Abschlussnoten erbracht hat, erhält für jedes Fach und für jedes Trimester, für das eine Trimesternote erbracht worden ist, ein benotetes Zertifikat.

§ 2

Telekolleg-Einrichtungen

(1) Telekolleg-Einrichtungen sind Volkshochschulen in kommunaler oder Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie werden auf Antrag des Trägers und mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums vom staatlichen Schulamt bestimmt.

(2) Die Leitung einer Telekolleg-Einrichtung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die oder der im staatlichen Schulamt für den Zweiten Bildungsweg zuständig ist. Die Leitung der Telekolleg-Einrichtung nimmt Aufgaben einer Schulleitung gemäß den §§ 70 und 71 des Brandenburgischen Schulgesetzes wahr.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums eine in der Telekolleg-Einrichtung tätige Lehrkraft als verantwortliche Lehrkraft. Ist die Telekolleg-Einrichtung eine Schule, ist in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter die verantwortliche Lehrkraft. Die verantwortliche Lehrkraft erledigt die laufenden organisatorischen Aufgaben der Telekolleg-Einrichtung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eigene Aufgaben dauerhaft oder zeitweilig an die verantwortliche Lehrkraft übertragen. Ist die verantwortliche Lehrkraft eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel eigene Aufgaben dauerhaft an die verantwortliche Lehrkraft. Die verantwortliche Lehrkraft handelt im Rahmen der Aufgabenübertragung eigenverantwortlich und informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter in regelmäßigen Abständen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Telekolleg kann aufgenommen werden, wer

1. die Fachoberschulreife oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt und
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen kann.

In das Telekolleg kann außerdem aufgenommen werden, wer

1. eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung bestanden hat.

(2) In das Telekolleg kann nicht aufgenommen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bereits besitzt,
2. sich bereits zwei Mal erfolglos einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterzogen hat,
3. eine Schule oder Einrichtung besucht, deren Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife führt oder
4. sich zu einer Prüfung angemeldet hat, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führt.

(3) Auf die Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden angerechnet

1. die selbständige und verantwortliche Führung eines Familienhaushaltes mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen,
2. bis zur Höchstdauer von einem Jahr die von einem Arbeitsamt bescheinigten Zeiten von Arbeitslosigkeit,
3. ein in einem Betrieb, einer Behörde oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung durchgeführtes Vollzeitpraktikum,
4. bis zur Höchstdauer von einem Jahr ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
5. die um die Hälfte der Länge des Wehrdienstes verkürzte Dauer eines Dienstes bei der Bundeswehr oder
6. die um die Hälfte der Länge des Wehrdienstes verkürzte Dauer eines Wehr- oder Zivildienstes.

(4) Wer keine Wohnung im Land Brandenburg hat oder nicht im Land Brandenburg berufstätig ist, kann in das Telekolleg aufgenommen werden, wenn die Telekolleg-Einrichtungen noch freie Plätze haben.

(5) Wer die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Rahmen freier Plätze als Gast am Telekolleg teilnehmen, sofern dadurch das Bildungsziel der übrigen Kollegiatinnen und Kollegiaten nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Telekolleg-Leitung. Telekolleg-Gäste können an Leistungsnachweisen teilnehmen, erhalten aber keine Trimester- oder Abschlussnoten. Eine Teilnahmebescheinigung für Telekolleg-Gäste wird auch auf Wunsch nicht ausgestellt.

§ 4

Aufnahme in das Telekolleg unter Vorbehalt

(1) Wer eine der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt, kann unter Vorbehalt in das Telekolleg aufgenommen werden.

(2) Wer keine Fachoberschulreife nachweisen kann, aber die erweiterte Berufsbildungsreife oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt, muss

1. unmittelbar vor Beginn des Telekolleg-Lehrgangs an einem Vorkurs teilnehmen,
2. im ersten Trimester mindestens Deutsch, Englisch, Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Sozialkunde oder Wirtschaftslehre [VWL oder BWL]) und ein naturwissenschaftliches oder technisch-informationstechnisches Fach (Biologie, Chemie, Physik [A oder B] oder Technologie/Informatik) belegen und
3. im ersten Trimester in allen vorgeschriebenen Trimesternoten mindestens ausreichende Leistungen erbringen.

Wer die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt hat, bekommt am Ende des ersten Trimesters ein Zeugnis der Fachoberschulreife.

(3) Wer keine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder keine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen kann, muss

1. sich in einer Berufsausbildung befinden und diese bis spätestens zum Ende des dritten Trimesters abschließen oder
2. berufstätig sein und spätestens am Ende des dritten Trimesters vier Jahre Berufstätigkeit nachweisen können.

(4) Für die Zeit der Teilnahme am Telekolleg unter Vorbehalt werden keine benoteten Zertifikate ausgestellt. Werden die Bedingungen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht erfüllt, wird die Aufnahme unter Vorbehalt rückwirkend widerrufen.

§ 5

Aufnahme in das Telekolleg und Ausscheiden

(1) Die Anmeldung zu einem Telekolleg-Lehrgang erfolgt innerhalb der bestimmten Frist bei einer der bekannt gegebenen Telekolleg-Geschäftsstellen oder bei einer Telekolleg-Einrichtung. Bei der Anmeldung sollen die gewünschte Telekolleg-Einrichtung und die gewünschte Fachrichtung genannt werden.

(2) Aufnahme in das Telekolleg erfolgt nur im Rahmen der freien Plätze der Telekolleg-Einrichtungen. Zunächst werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die an dem unmittelbar vorhergehenden Telekolleg-Lehrgang - auch als Einzelfach-Teilnahme - oder unmittelbar vor Beginn des Telekolleg-Lehrgangs an einem Vorkurs teilgenommen haben. Bei Übernachfrage werden dann zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen. Innerhalb dieser Gruppe entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Bewerberinnen

und Bewerbern, die an der Telekolleg-Einrichtung ihrer Wahl nicht aufgenommen werden können, wird die Aufnahme an anderen Telekolleg-Einrichtungen angeboten, die noch freie Plätze haben. Anmeldungen nach Ablauf der bestimmten Frist können nur im Rahmen noch freier Plätze berücksichtigt werden.

(3) Nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Telekolleg-Geschäftsstelle erfolgt die Aufnahme in eine bestimmte Telekolleg-Einrichtung durch schriftlichen Bescheid der Telekolleg-Einrichtung. Vor der Aufnahme prüft die Telekolleg-Einrichtung das Vorliegen der persönlichen Aufnahmevoraussetzungen. Hierzu sind von der Bewerberin oder dem Bewerber die nötigen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen.

(4) Ein Wechsel zwischen Telekolleg-Einrichtungen innerhalb des Landes Brandenburg oder von einer Telekolleg-Einrichtung eines anderen am Telekolleg teilnehmenden Landes zu einer Telekolleg-Einrichtung im Land Brandenburg ist zu Beginn eines jeden Trimesters möglich, sofern die aufnehmende Telekolleg-Einrichtung über freie Plätze verfügt. Die Entscheidung trifft die aufnehmende Telekolleg-Einrichtung.

(5) Bei einem Wechsel der Telekolleg-Einrichtungen werden die bisher erworbenen Trimester- und Abschlussnoten anerkannt.

(6) Die Teilnahme am Telekolleg endet mit dem Ablauf des Telekolleg-Lehrgangs. Die Einzelfach-Teilnahme endet mit dem Ablauf der Behandlung der belegten Fächer. Aus dem Telekolleg scheidet vorzeitig aus, wer die Pflicht zur Teilnahme an den Kollegtagen nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht erbringt, die Gebühren nicht bezahlt oder dies schriftlich beantragt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Telekolleg-Einrichtung nach Anhörung durch schriftlichen Bescheid.

§ 6

Fachrichtungen und Fächer

(1) Das Telekolleg wird in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen durchgeführt. Die Zuordnung zu den Fachrichtungen erfolgt in der Regel gemäß der Berufsausbildung oder der beruflichen Erfahrung mit der Aufnahme in das Telekolleg. Wird statt einer Berufsausbildung oder beruflicher Erfahrung die Führung eines Familienhaushaltes nachgewiesen, kommt als Fachrichtung in der Regel Sozialwesen in Betracht. Die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Fachrichtung trifft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Leitung der Telekolleg-Einrichtung.

(2) Für alle Fachrichtungen sind die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik (A) und Sozialkunde verbindlich. Zusätzlich sind verbindlich

1. in der Fachrichtung Technik die Fächer Chemie, Physik (B) und Technologie/Informatik,
2. in der Fachrichtung Wirtschaft die Fächer Technologie/Informatik, Wirtschaftslehre (VWL) und Wirtschaftslehre (BWL) und

3. in der Fachrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie sowie nach Wahl Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre (VWL).

(3) Die Fächer des Telekollegs werden trimesterweise behandelt. Dabei werden die Fächer

1. Englisch in vier Trimestern,
2. Deutsch und Mathematik in drei Trimestern und
3. Geschichte, Sozialkunde, Physik (A), Chemie, Physik (B), Technologie/Informatik, Wirtschaftslehre (VWL), Wirtschaftslehre (BWL), Biologie und Psychologie in einem Trimester

behandelt.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann bestimmen, dass die Fachgruppen für die Fächer einzelner Fachrichtungen nur an bestimmten Telekolleg-Einrichtungen eingerichtet werden.

§ 7

Einzelfach-Teilnahme

(1) Statt der Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang ist auch die Teilnahme nur an einem Fach oder an mehreren Fächern möglich. Die Bestimmungen gemäß § 4 finden für die Einzelfach-Teilnahme keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Die Einzelfach-Teilnahme ist nur im Rahmen der freien Plätze einer Telekolleg-Einrichtung möglich.

(2) Wer im unmittelbaren Anschluss an eine Einzelfach-Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang teilnimmt, dem werden die in Einzelfach-Teilnahme im unmittelbar vorhergehenden Telekolleg-Lehrgang erworbenen Trimester- und Abschlussnoten anerkannt.

(3) Neben der Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang können nicht verbindliche Fächer zusätzlich durch Einzelfach-Teilnahme gewählt werden.

(4) Wem bei Einzelfach-Teilnahme eine Trimesternote erteilt worden ist, erhält ein benotetes Zertifikat.

§ 8

Vorkurs

(1) Der Vorkurs dient der Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Telekolleg-Lehrgang. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Fachoberschulreife ist die Teilnahme am Vorkurs verpflichtend. Für die übrigen Kollegiatinnen und Kollegiaten wird die Teilnahme am Vorkurs empfohlen.

(2) Der Vorkurs führt inhaltlich und methodisch in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik an das Anforderungsniveau der Fachoberschulreife heran. Die Lerngegenstände werden durch allgemeine methodische Hilfestellungen ergänzt.

(3) Der Vorkurs wird in Form von Fernsehsendungen und gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Lehr- und Lernmaterialien angeboten. Bei ausreichend großer Teilnehmerzahl führen die Telekolleg-Einrichtungen begleitend Kollegtage durch. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(4) Für den Vorkurs werden in der Regel Fachgruppen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik gebildet. Die Dauer der Fachgruppen-Beratungen beträgt in der Regel je eine Doppelstunde (90 Minuten). Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kollegtage sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Vorkurs gilt § 5 entsprechend.

§ 9 Kollegtage

(1) In jedem Trimester finden in der Regel sechs Kollegtage statt. Die Kollegtage finden in der Regel an Samstagen oder verteilt an mehreren Abenden und in der Regel außerhalb der Schulferienzeiten statt. Die Termine werden von den Telekolleg-Einrichtungen festgelegt. Die Teilnahme an den Kollegtagen ist Pflicht. Eine Beurlaubung oder Entschuldigung von Fehlen ist nur zulässig, wenn die Teilnahme unmöglich ist oder eine unzumutbare persönliche Härte wäre. Die Entscheidung trifft die Telekolleg-Einrichtung.

(2) Eine grundsätzliche Befreiung von der Teilnahme an den Kollegtagen ist auf Antrag in besonderen Fällen möglich, wenn die Teilnahme eine unzumutbare persönliche Härte wäre, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Lehrgangsziel auch ohne Kollegtag-Teilnahme erreicht werden kann und wenn mit der Telekolleg-Einrichtung Verfahren der Teilnahme an den verbindlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen vereinbart worden sind. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(3) Während der Kollegtage werden nach einem Stundenplan entsprechend den in dem jeweiligen Trimester behandelten Fächern unter der Leitung von Lehrkräften Fachgruppen gebildet. Die Dauer einer Fachgruppen-Beratung beträgt

1. für die Fächer Englisch und Mathematik je eine Doppelstunde (90 Minuten) und
2. für die übrigen Fächer je eine Stunde (45 Minuten).

Die Teilnahme an den Fachgruppen ist für alle verbindlichen Fächer der eigenen Fachrichtung sowie bei Einzelfach-Teilnahme Pflicht.

(4) Die Fachgruppen beraten fachliche Fragen des Lernstoffes und unterstützen den Lernprozess des Einzelnen durch einen Erfahrungsaustausch. Die Lehrkräfte helfen fachlich und methodisch und stellen von Kollegtag zu Kollegtag Aufgaben. Die Fachgruppen folgen im Lernstoff den Lehrsendungen und den sonstigen Lehr- und Lernmaterialien des Telekollegs.

(5) Die Lehrkräfte im Telekolleg haben in der Regel eine Lehrbefähigung für die Fächer in der Sekundarstufe II. Lehrkräfte,

die im Vorkurs eingesetzt werden, haben in der Regel mindestens eine Lehrbefähigung für die Fächer in der Sekundarstufe I.

§ 10 Anforderungen und Noten

(1) Für das Telekolleg gelten grundsätzlich die Anforderungen der Fachoberschule mit dem Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Unterrichtsstoff wird durch die Lehr- und Lernmaterialien, die für jeden Lehrgang angeboten werden, bestimmt.

(2) Die Leistungen im Telekolleg werden mit den Noten „sehr gut“ (Note 1) bis „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus Note und Zehntelnote besteht.

§ 11 Vornoten

(1) Etwa in der Mitte eines Trimesters wird in jeder Fachgruppe von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft eine schriftliche Kurzprüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt, die Auskunft über die Lernentwicklung geben soll. Die Ergebnisse der Kurzprüfungen werden bewertet.

(2) Am Ende eines jeden Trimesters, aber noch vor dem Termin der schriftlichen Prüfung, legt die eine Fachgruppe leitende Lehrkraft eine Vornote fest. In die Vornote gehen mit demselben Gewicht die Bewertungen für die Kurzprüfung, für die von Kollegtag zu Kollegtag zu erledigenden Aufgaben und für die Qualität der Teilnahme an den Beratungen innerhalb der Fachgruppen ein. Ist die Qualität der Teilnahme an den Beratungen im Einzelfall nicht zu bewerten oder war eine Kollegiatin oder ein Kollegiat gemäß § 9 Abs. 2 von der Teilnahme an den Kollegtagen befreit, wird mit Zustimmung der Leitung der Telekolleg-Einrichtung die Vornote mit gleichem Gewicht aus den Bewertungen für die Kurzprüfung und für die von Kollegtag zu Kollegtag zu erledigenden Aufgaben berechnet. Liegt die Vornote rechnerisch genau zwischen zwei Notenstufen, rundet die Lehrkraft nach fachlichem und pädagogischem Ermessen. Die Vornote wird den Kollegiatinnen und Kollegiaten von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Prüfungen

(1) Für jeden Telekolleg-Lehrgang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Schulrätin oder der Schulrat, die oder der im staatlichen Schulamt für den Zweiten Bildungsweg zuständig ist. Die oder der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft oder von Fall zu Fall an die verantwortliche Lehrkraft übertragen. Die den Vorsitz führende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die verant-

wortliche Lehrkraft sowie diejenigen Lehrkräfte, die in dem jeweiligen Trimester Fachgruppen leiten.

(2) Am Ende eines jeden Trimesters findet in jedem Fach eine schriftliche Prüfung statt. Die Prüfungen

1. in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende des dritten aufsteigenden Trimesters,
2. im Fach Englisch am Ende des vierten aufsteigenden Trimesters sowie
3. in den Fächern Physik (B), Wirtschaftslehre (BWL) und Psychologie

werden als zentrale Abschlussprüfungen mit vom für Schule zuständigen Ministerium gestellten Aufgabenstellungen durchgeführt. Die übrigen Prüfungen werden als Fachgruppen-Prüfungen durchgeführt. An den Prüfungen kann teilnehmen, wer ordnungsgemäß an den Kollegtagen und den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen teilgenommen hat.

(3) Die schriftlichen Prüfungen dauern

1. im Fach Deutsch im dritten aufsteigenden Trimester 180 Minuten,
2. in den Fächern Mathematik, Englisch, Physik (B), Wirtschaftslehre (BWL) und Biologie sowie im Fach Deutsch im ersten und zweiten aufsteigenden Semester 120 Minuten und
3. in den übrigen Fächern 90 Minuten.

Sie werden unter Aufsicht geschrieben.

(4) Die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen finden zu vom für Schule zuständigen Ministerium bestimmten Zeitpunkten statt. Die schriftlichen Fachgruppen-Prüfungen finden außerhalb der üblichen Kollegtag-Zeiten zu Zeitpunkten statt, die auf Vorschlag der die Fachgruppen leitenden Lehrkräfte zu Beginn eines Trimesters von der Leitung der Telekolleg-Einrichtung festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft korrigiert, bewertet und begutachtet und der Leitung der Telekolleg-Einrichtung vorgelegt. Die Leitung der Telekolleg-Einrichtung entscheidet, ob eine Zweitkorrektur stattfindet. Bei zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen findet eine Zweitkorrektur in jedem Fall statt, wenn die Kollegiatin oder der Kollegiat der Bewertung der Prüfungsarbeit widerspricht. Die Zweitkorrektur wird im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt von einer Lehrkraft angefertigt, die das Fach im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife unterrichtet. Wird keine Zweitkorrektur angefertigt oder wird die Erstkorrektur durch die Zweitkorrektur bestätigt, gilt die Bewertung der Fachgruppen-Lehrkraft. Weicht die Zweitkorrektur von der Erstkorrektur ab, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf der Grundlage beider Gutachten und beider vorgeschlagenen Bewertungen eine Bewertung fest, die eine der beiden Vorschläge bestätigt oder die ein Zwischenwert ist.

(6) Weicht die Bewertung einer Prüfungsarbeit um mehr als zwei Notenstufen von einer Vornote ab oder stellt die Kollegia-

tin oder der Kollegiat spätestens drei Werkzeuge nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsarbeit einen schriftlichen Antrag, findet eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsaufgabe wird von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft gestellt. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die Prüfung wird unter Vorsitz der Leitung der Telekolleg-Einrichtung von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft durchgeführt und in ihrem wesentlichen Verlauf protokolliert. Die die Fachgruppe leitende Lehrkraft und die Leitung der Telekolleg-Einrichtung beraten das Prüfungsergebnis und legen auf Vorschlag der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft die Bewertung fest. Auf Grundlage der Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zwei zu eins, gegebenenfalls durch Rundung, die Prüfungsnote festgelegt.

(7) Die Prüfungsnoten werden den Kollegiatinnen und Kollegiaten umgehend schriftlich mitgeteilt.

(8) Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus schwerwiegenden und nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Teilnahme an einem Nachholtermin möglich, wenn das Vorliegen der Gründe gegenüber der Leitung der Telekolleg-Einrichtung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

(9) Werden im Zusammenhang mit einer Prüfung Täuschungshandlungen begangen, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Sind die Täuschungshandlungen besonders schwerwiegend, kann die Kollegiatin oder der Kollegiat von der Leitung der Telekolleg-Einrichtung mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes von der weiteren Teilnahme am gesamten Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 13

Trimesternote

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der Prüfungsnote wird im Verhältnis eins zu zwei von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft die Trimesternote festgelegt. Eine Trimesternote wird nur festgelegt, wenn die Pflicht zur Teilnahme an den Kollegtagen und an den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen vollständig erfüllt worden ist.

(2) Liegt die Trimesternote rechnerisch genau zwischen zwei Notenstufen, wird von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft unter Würdigung der Gesamtleistung in dem Trimester die obere oder untere Notenstufe als Trimesternote festgelegt. Wurde die Prüfungsnote bereits gemäß § 12 Abs. 6 durch Auf- oder Abrunden festgelegt, darf bei der Festlegung der Trimesternote nicht erneut in dieselbe Richtung auf- oder abgerundet werden.

§ 14

Abschlussnoten

(1) Liegen am Ende eines Lehrgangs oder zweier aufeinander folgender Lehrgänge alle Trimesternoten vor, wird für jedes vorgeschriebene Fach einer Fachrichtung eine Abschlussnote

gebildet. Dabei gelten Physik (A) und Physik (B) sowie Wirtschaftslehre (VWL) und Wirtschaftslehre (BWL) als ein Fach.

(2) Wird ein Fach nur während eines Trimesters behandelt, ist die Trimesternote die Abschlussnote.

(3) Wird ein Fach während mehrerer Trimester behandelt, wird aus den Trimesternoten aller Trimester rechnerisch die Abschlussnote berechnet. Ergibt die Berechnung keine glatte Note, wird in Richtung der Trimesternote des Trimesters gerundet, das mit einer zentralen Abschlussprüfung beendet worden ist.

§ 15

Abschlussqualifikation und Zeugnis

(1) Wer am Ende eines Telekolleg-Lehrgangs oder zweier unmittelbar aufeinander folgender Telekolleg-Lehrgänge die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie in allen vorgeschriebenen Fächern mindestens „ausreichende“ Abschlussnoten nachweist, hat die Abschlussqualifikation für die Fachhochschulreife erfüllt und erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife. Hat eine Kollegiatin oder ein Kollegiat an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Telekolleg-Lehrgängen teilgenommen und in einem Fach in beiden Telekolleg-Lehrgängen Abschlussnoten erhalten, wird die bessere Abschlussnote in die Abschlussqualifikation übernommen.

(2) Die Abschlussqualifikation für die Fachhochschulreife wird auch erfüllt, wenn höchstens zwei nicht „ausreichende“ Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern durch Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern ausgeglichen werden können, die besser als „ausreichend“ sind. Hierfür gelten folgende Regeln:

1. Nur eine der nicht „ausreichenden“ Abschlussnoten darf „ungenügend“ sein,
2. eine „mangelhafte“ Abschlussnote wird durch eine mindestens „gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „befriedigende“ Abschlussnoten ausgeglichen,
3. eine „ungenügende“ Abschlussnote wird durch eine „sehr gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „gute“ Abschlussnoten ausgeglichen,
4. Abschlussnoten in Fächern mit zentraler Abschlussprüfung können nur durch Abschlussnoten in Fächern mit zentraler Abschlussprüfung ausgeglichen werden,
5. eine „ungenügende“ Abschlussnote im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Abschlussnoten aller vorgeschriebenen Fächer, gegebenenfalls die Abschlussnoten zusätzlich in Einzelfach-Teilnahme belegter Fächer und die Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird aus den Abschlussnoten aller vorgeschriebenen Fächer auf eine Zehntelnote genau berechnet und nicht gerundet. Das Muster für das Zeugnis wird in Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

(4) Wer am Vorkurs teilgenommen hat und am Ende des ersten Trimesters in allen vorgeschriebenen Fächern mindestens „aus-

reichende“ Abschlussnoten nachweist, hat die Abschlussqualifikation für die Fachoberschulreife erfüllt und erhält ein Zeugnis.

(5) Die Abschlussqualifikation für die Fachoberschulreife wird auch erfüllt, wenn höchstens eine nicht mindestens „ausreichende“ Abschlussnote in vorgeschriebenen Fächern durch Abschlussnoten in vorgeschriebenen Fächern ausgeglichen werden kann, die besser als „ausreichend“ sind. Hierfür gelten folgende Regeln:

1. eine „mangelhafte“ Abschlussnote wird durch eine mindestens „gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „befriedigende“ Abschlussnoten ausgeglichen,
2. eine „ungenügende“ Abschlussnote wird durch eine „sehr gute“ Abschlussnote oder zwei mindestens „gute“ Abschlussnoten ausgeglichen,
3. eine nicht mindestens „ausreichende“ Abschlussnote in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kann nur durch Abschlussnoten in den genannten Fächern ausgeglichen werden,
4. eine „ungenügende“ Abschlussnote im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Das Zeugnis der Fachoberschulreife enthält die im ersten Trimester erworbenen Trimesternoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik und die Abschlussnoten der Fächer Sozialkunde und Chemie. Das Muster für das Zeugnis wird in Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

§ 16

Ergänzende Bestimmungen

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten mit Behinderungen werden auf Antrag bei Leistungsfeststellungen und in Prüfungen der Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit und die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht verändert werden. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, wenn andernfalls eine unzumutbare persönliche Härte entstünde und wenn die Abweichung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Gewährleistung der Anforderungen unbedenklich ist.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere die Verteilung der Fächer auf die Trimester und die Termine für die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen, werden vom für Schule zuständigen Ministerium in Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Verwaltungsvorschriften zur

Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II“ vom 17. Dezember 1992 (ABl. MBS 1993 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen
(Religionsunterrichtsverordnung - RUV)**

Vom 1. August 2002
(GVBl. II S. 481)

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 55) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1

Allgemeines

(1) Religionsunterricht kann in den Schulen im Land Brandenburg unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schulen sowie staatliche Schulbehörden arbeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichts und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig, soweit sie Informationen über den Religionsunterricht geben oder Entscheidungen treffen, die auf diesen Auswirkungen haben.

§ 2

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Kirche oder Religionsgemeinschaft bevollmächtigt und beauftragt wurden (Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft) sowie über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

(2) Der Religionsunterricht wird nach curricularen Vorgaben der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Diese enthalten

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze und

3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

§ 3

**Information der Eltern
sowie der Schülerinnen und Schüler**

Für die Information gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können in Abstimmung mit der Schulleitung Aushänge an der Anschlagtafel der Schule erfolgen, gesonderte Veranstaltungen in der Schule stattfinden und schriftliches Material der Kirche oder Religionsgemeinschaft ausgegeben werden. Die Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft können sich den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in der Schule persönlich vorstellen.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Eltern oder religionsmündigen Schülerinnen oder Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Kirche oder Religionsgemeinschaft. Anmeldung und Widerruf sind rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr zum nächsten Schulhalbjahr schriftlich zu erklären. Die Anmeldung gilt auch nach einem Schulwechsel sowie bei Eintritt der Religionsmündigkeit fort.

(2) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule die Aufnahme in eine Lerngruppe des Religionsunterrichts oder den Wechsel in eine andere Lerngruppe mit. Sie stellt die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 5

Leistungsbewertung

Die im Religionsunterricht erreichten Leistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den bildungsgangspezifischen Vorschriften bewertet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft zu gewährleisten. Die Leistungsbewertung wird auf Wunsch der Kirche oder Religionsgemeinschaft in das Zeugnis gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

§ 6

**Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern,
Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft bestimmt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Religionsunterricht unter Beachtung der Grundsätze gemäß den §§ 44 Abs. 2 bis 5, 46 und 47 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz für die Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Dieser umfasst gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch den Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet.

(3) Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(4) Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Religionsunterricht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bei Ausfall des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(5) Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen durch die Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgen können.

§ 7

Gruppenbildung

(1) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Über die Bildung von Lerngruppen in eigenen Räumen entscheidet die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Um diese Mindestgruppengröße zu erreichen, können klassenübergreifende oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(3) Wenn auch unter Anwendung der Möglichkeiten gemäß

Absatz 2 die Mindestgruppengröße am ersten Unterrichtstag des Schulhalbjahres nicht erreicht ist, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgröße um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Möglichkeit der Bildung von Lerngruppen in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schulhalbjahr gelten.

§ 8

Einordnung in den Schulbetrieb

(1) Schule und staatliche Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich für die Einfügung des Religionsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb. Die Schule sieht im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft bis zu zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht im Stundenplan vor.

(2) Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.

(3) Der Stundenplan soll gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zulassen, dass der Besuch des Religionsunterrichts auch zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde möglich ist.

(4) Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

(5) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft kann Religionsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen erteilen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

(6) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls die Erteilung des Religionsunterrichts in Räumen der Schule mit. Sind Schülerinnen oder Schüler mehrerer Schulen an einer Lerngruppe beteiligt, ist zwischen den Schulen und der mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkraft oder der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Religionsunterricht herbeizuführen. Das Verfahren wird von der Schulleitung der Schule koordiniert, der voraussichtlich die Mehrzahl der Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe angehört (Stammschule).

(7) Treten bei der Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen der Schule und der Lehrkraft der Kirche

oder Religionsgemeinschaft Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 9
Schulische Räume

Findet der Religionsunterricht in der Schule statt, soll er bei der Raumverteilung mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen**

Vom 2. August 2002
(GVBl. II S. 489)

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. II S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Vollzeitform dauert drei Semester und in der Teilzeitform fünf Semester.

(2) Abweichend von § 36 Abs. 1 und 2 wird die fachtheoretische Ausbildung in Vollzeitform durch angeleitete fachpraktische Ausbildung von 400 Stunden in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern ergänzt. Die prozessorientierte Umsetzung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt als ausbildungsbegleitende Praxis grundsätzlich in Form von heilpädagogischen Übungen in Tagespraktika. Blockpraktika sollen nur ergänzend durchgeführt werden. In diesem Rahmen bleibt die Aufteilung der Praxistage auf die gesamte Zeit des Bildungsganges und die Festlegung der Organisationsformen der Fachschule überlassen.

(3) Hinsichtlich des jeweiligen Umfangs der fachpraktischen Ausbildung in der Teilzeitform haben

1. erwerbstätige Studierende in heil- oder sonderpädagogischen Arbeitsfeldern innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in einem anderen heilpädagogischen Arbeitsfeld,
2. erwerbstätige Studierende, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind, innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern,
3. nicht erwerbstätige Studierende im Ausbildungszeitraum mindestens 400 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern

nachzuweisen.“

2. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Abweichend von den §§ 5 und 33 wird in den Aufbaulehrgang Heilpädagogik (FS) aufgenommen, wer

1. eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, als Familienpflegerin oder Familienpfleger, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger erhalten hat und
2. eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation nachweist.

(2) Den Aufbaulehrgang Heilpädagogik in Teilzeitform können erwerbstätige und nicht erwerbstätige Studierende besuchen.

(3) Für die Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform gilt zusätzlich:

1. für Erwerbstätige in heil- oder sonderpädagogischen Arbeitsfeldern gilt § 33 Abs. 5 entsprechend;
2. für Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind, gilt § 33 Abs. 5 Nr. 3 entsprechend. Vor Ausbildungsbeginn sind 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen;
3. für Nichterwerbstätige sind vor Ausbildungsbeginn mindestens 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen.“

3. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium werden Studierende zugelassen, die

1. die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen bestanden und
2. einen von der Fachschule angenommenen Erfahrungsbericht vorgelegt haben sowie
3. die erfolgreiche Absolvierung der heilpädagogischen Fachpraxis durch Vorlage von Bescheinigungen und Praxisbeurteilungen nachweisen können.

(2) Wer zum Kolloquium nicht zugelassen wird, muss das letzte Semester und die Abschlussprüfung wiederholen.

(3) Für die Durchführung des Kolloquiums, die Feststellung des Ergebnisses und die mögliche Wiederholung gelten die §§ 43 und 44 entsprechend.“

4. Die bisherigen Vorläufigen Studentafeln Nr. 14.c und Nr. 14.d der Anlage 3 werden durch die Studentafel 14 gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2002 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Regelungen fort.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 2. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Fachschulen: Typ Sozialwesen im Land Brandenburg
Studentafel: Aufbaulehrgang Heilpädagogik
Nr. 14

VZ: Vollzeit

TZ: Teilzeit

TZ-A: Für Erwerbstätige mit heilpädagogischer Praxis

TZ-B: Für Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind

TZ-C: Für Nichterwerbstätige

Lernfelder

	VZ	TZ-A	TZ-B	TZ-C
	Stunden			
1. Berufsidentität	180	120	120	180
2. Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren	280	280	280	280
3. Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten	360	360	360	360
4. Beraten, begleiten, unterstützen	360	360	360	360
5. Heilpädagogische Konzepte entwickeln	200	200	200	200
6. Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren	160	160	160	160
7. Praxisreflexion, Projektarbeit/Übungen	160	180	180	160
Summe	1700	1660	1660	1700
8. Angeleitete heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung (Stunden in der Praxis ohne Seminarstunden)	400	160	160*	400*
Gesamt	2100	1800	1800	2100

Anmerkungen zu den Studententafeln des Aufbaulehrgangs Heilpädagogik

Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 1 gilt:

Zwei Klausuren von je 4 Zeitstunden in den Fächern (Lernfeldern):

1. „Beraten, begleiten, unterstützen“
2. „Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren“ oder „Heilpädagogische Konzepte entwickeln“
(Die Auswahl erfolgt gemäß § 17 Abs. 5.)

2. Mündliche Prüfungen

Zusätzlich zu § 21 gilt:

Dauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten. Vorbereitungszeit 30 Minuten.

Die Aufgabenstellung erfolgt aus dem Fach (Lernfeld) „Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelten gestalten“ oder „Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren“.

Diese Prüfung ist auch als kombinierte Prüfung, d. h. durch Zusammenfassung von mündlich-praktischen Prüfungsinhalten, zulässig.

3. Vorlage eines Erfahrungsberichtes über die heilpädagogische Praxis

Es gelten die Regelungen der APO-FS.

Der Erfahrungsbericht ist zu Beginn des Prüfungszeitraumes abzugeben.

Der Erfahrungsbericht dient als Grundlage für das Kolloquium.

* zusätzlich 200 Stunden vor Ausbildungsaufnahme

**Verwaltungsvorschriften zu
Anrechnungsstunden der Lehrkräfte
(VV-Anrechnungsstunden – VV-AnrStd)**

Vom 7. Juli 2002
Gz: 34.1

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Gewährung von Anrechnungsstunden

(1) Anrechnungsstunden werden Lehrkräften als Ausgleich für die zeitliche Inanspruchnahme für besondere Aufgaben und Tätigkeiten gewährt. Anrechnungsstunden werden in Lehrerwochenstunden (LWS) berechnet. Die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung wird bei den betroffenen Lehrkräften um die Zahl der gewährten Anrechnungsstunden vermindert.

(2) Die staatlichen Schulämter weisen den Schulen für die Gewährung von Anrechnungsstunden Lehrerwochenstunden als Gesamtmenge zu. Die staatlichen Schulämter orientieren sich bei der Bestimmung des Bedarfs einer Schule an Lehrerwochenstunden für Anrechnungsstunden an den in den Anlagen 1 und 2 genannten Tatbeständen und berücksichtigen zusätzlich die Ansprüche einzelner Lehrkräfte auf Anrechnungsstunden aus anderen Bestimmungen und aus einzelnen Verwaltungsentscheidungen, insbesondere aus den Verwaltungsvorschriften über das Unterstützungssystem für die Schulaufsicht und die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie der VZE-Zuweisung der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte des Landes Brandenburg - Blatt 7.

2 – Festlegung von Anrechnungsstunden

(1) Aus der Gesamtmenge der den Schulen zugewiesenen Anrechnungsstunden (Anrechnungsstundenpool) werden den Lehrkräften die in Anlage 1 genannten Anrechnungsstunden in der dort festgelegten Anzahl gewährt. Anrechnungsstunden auf der Grundlage anderer Bestimmungen oder durch einzelne Verwaltungsentscheidungen werden ebenfalls in der festgelegten Anzahl gewährt.

(2) Die verbleibende Anzahl von Anrechnungsstunden wird im Rahmen der von der Konferenz der Lehrkräfte beschlossenen Grundsätze durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gewährt. Anrechnungsstunden werden für fachliche, pädagogische und organisatorische Aufgaben gewährt, wenn sie für die Arbeit der Schule und ihre Weiterentwicklung notwendig sind. Die in der Anlage 2 genannten Tatbestände können von der Schule in eigener Verantwortung ergänzt werden oder unberücksichtigt bleiben. Die in der Anlage 2 genannten LWS-Zahlen für die einzelnen Tatbestände sind nicht verbindlich und sollen von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt werden.

(3) Anrechnungsstunden als Ausgleich für erhöhte Belastungen durch Unterrichtseinsatz in mehreren Schulstufen oder in der Sekundarstufe II gemäß Anlage 2 werden nur dann gewährt, wenn die erhöhten Belastungen ein zumutbares Maß tatsächlich übersteigen, nicht auf andere Weise ausgeglichen werden und nicht gegenüber anderen besonderen Aufgaben und Tätigkeiten von nachrangiger Bedeutung sind.

(4) Ein individueller Anspruch von Lehrkräften auf die Gewährung von Anrechnungsstunden gemäß Anlage 2 besteht nicht. Anrechnungsstunden können nur im Rahmen der hierfür vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

3 – In Kraft Treten, Außer Kraft Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden) vom 29. August 2001 (ABI. MBS S. 439) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Leitung einer Schule (Schulleiterin oder Schulleiter, ständige Stellvertretung und Leitung einer Primarstufe; nicht Leitung eines Oberstufenzentrums) | |
| | a) Grundanrechnung | |
| | aa) je Schule | 4 LWS |
| | bb) an Gesamtschulen gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG zusätzlich | 1 LWS |
| | b) Zusatzanrechnung | |
| | aa) 1. bis 9. Stelle je Stelle | 1 LWS |
| | bb) 10. bis 34. Stelle je Stelle weitere | 0,5 LWS |
| | cc) ab 35. Stelle je Stelle weitere | 0,2 LWS |
| | Die Anrechnungsstunden für die Leitung einer Schule werden zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Stellvertretung im Verhältnis drei zu eins aufgeteilt. An Gesamtschulen gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG erhält die Leitung der Primarstufe eine Anrechnungsstunde, im Einvernehmen der Schulleitung auch mehr als eine Anrechnungsstunde. | |
| 2 | Leitung eines Oberstufenzentrums | |
| | a) Schulleiterin oder Schulleiter eines Oberstufenzentrums und ständige Stellvertretung | 17 LWS |

b) Leitung einer Abteilung eines Oberstufenzentrums		dination beauftragte Lehrkraft an Abendschulen und Kollegs	
aa) Grundanrechnung		a) bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	4 LWS
aaa) an Abteilungen mit bis zu neun Stellen	4 LWS	b) bei 201 bis 300 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	5 LWS
bbb) an Abteilungen mit mehr als neun Stellen	6 LWS	c) bei 301 bis 375 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	6 LWS
bb) Zusatzanrechnung		d) bei 376 bis 450 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	7 LWS
aaa) 1. bis 9. Stelle je Stelle	1 LWS	e) bei mehr als 450 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	8 LWS
bbb) 10. bis 34. Stelle je Stelle weitere	0,5 LWS	f) an einer gymnasialen Oberstufe in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zusätzlich	1 LWS
ccc) ab 35. Stelle je Stelle weitere	0,2 LWS		
Die Summe der Anrechnungsstunden für die Leitung eines Oberstufenzentrums und die Leitung einer Abteilung eines Oberstufenzentrums wird von der Schulleitung einvernehmlich aufgeteilt.			
3	Koordination von schulabschlussbezogenen Lehrgängen gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	8	Unterricht im Telekolleg 1,5 LWS
a)	an Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (beauftragte Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der ZBW-Verordnung)	9	Vorbereitung, Planung und Koordinierung von Klassen oder Lerngruppen für Jugendliche in Bildungsgängen der Berufsschule zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerbberuflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I je Klasse oder Lerngruppe 0,5 LWS
aa)	Grundabminderung für einen Lehrgang	10	Organisation und Betreuung der fachpraktischen Ausbildung in der Berufsfachschule in Bildungsgängen zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und des Praktikums in Bildungsgängen zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht, dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung je Klasse 2 LWS
bb)	Zusatzabminderung für jeden weiteren Lehrgang	11	Vorbereitung, Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sowie Praxisbegleitung in den zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen der Fachoberschule
b)	an weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder Oberstufenzentren	a)	in der Fachrichtung Sozialwesen je Klasse 3 LWS
c)	Koordination von schulabschlussbezogenen Lehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zusätzlich	b)	in allen anderen Fachrichtungen je Klasse 2 LWS
4	Leitung einer Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 an einer Grundschule und in einer Gesamtschule gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG Aus Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte können bei besonderem Bedarf die zugewiesenen Anrechnungsstunden auch in anderen Jahrgangsstufen der Primarstufe verwendet werden.	12	Organisation und Betreuung der fach- und berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule des Typs Sozialwesen
5	Leitung einer Klasse der Jahrgangsstufe 6 an einer Grundschule und in einer Gesamtschule gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG	a)	je Klasse 2 LWS
6	Unterricht am Abend an Abendschulen, in schulabschlussbezogenen Lehrgängen des zweiten Bildungsweges, an Fachoberschulen und in Fachschulbildungsgängen	b)	für Praxisbesuche bei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten je Gruppe 1 LWS
a)	bei einem Unterrichtseinsatz am Abend bis 4 Unterrichtsstunden	13	Leitung eines Fachseminars in der Lehrerbildung
b)	bei einem Unterrichtseinsatz am Abend von 5 bis 8 Unterrichtsstunden	a)	je Fachseminar als Grundanrechnung 2 LWS
c)	bei einem Unterrichtseinsatz am Abend von 9 bis 12 Unterrichtsstunden	b)	je Lehramtsanwärterin oder -anwärter als Zusatzanrechnung 1 LWS
d)	bei einem Unterrichtseinsatz am Abend von 13 bis 16 Unterrichtsstunden		
e)	bei einem Unterrichtseinsatz am Abend von über 17 Unterrichtsstunden		
7	Tätigkeit als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an Gesamtschulen und Gymnasien sowie Tätigkeit als mit der Oberstufenkoor-		
		Anlage 2	
		1	Pädagogische Koordination und Jahrgangsleitung in der Sekundarstufe I an Gesamtschulen

- | | | | |
|---|---------|--|-------|
| a) je Jahrgangsstufe von 60 bis 90 Schülerinnen und Schüler | 2 LWS | für gewährten Anrechnungsstunden werden dem Ganztagszuschlag gemäß VV Ganztags entnommen) | 2 LWS |
| b) je Jahrgangsstufe von 91 bis 120 Schülerinnen und Schüler | 3 LWS | | |
| c) je Jahrgangsstufe von 121 bis 150 Schülerinnen und Schüler | 4 LWS | 8 Aufgaben an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen mit Sekundarstufe I im Zusammenhang mit Prüfungen oder der Leitung einer Fachkonferenz, soweit diese Aufgaben nicht zu den einer Funktionsstelle zugeordneten Pflichtaufgaben gehören | |
| d) je Jahrgangsstufe über 150 Schülerinnen und Schüler | 5 LWS | a) für eine Schule bis zu 200 LWS in den Sekundarstufen I und II | 2 LWS |
| 2 Ausgleich erhöhter Belastungen für Lehrkräfte, die zwar überwiegend Unterricht in der Primarstufe erteilen, aber mit mehr als sieben Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe I eingesetzt werden | 1 LWS | b) für eine Schule mit 201 bis 400 LWS in den Sekundarstufen I und II | 3 LWS |
| 3 Ausgleich erhöhter Belastungen für Lehrkräfte, die mit mehr als zehn Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe oder am Kolleg eingesetzt sind | 1 LWS | c) für eine Schule mit 401 bis 600 LWS in den Sekundarstufen I und II | 4 LWS |
| 4 Ausgleich erhöhter Belastungen für Lehrkräfte, die mit mehr als zehn Unterrichtsstunden am Oberstufenzentrum eingesetzt sind, sofern hierfür nicht bereits ein Ausgleich für erhöhte Belastungen für den Einsatz mit mehr als zehn Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe gewährt worden ist | 1 LWS | d) für eine Schule mit 601 bis 800 LWS in den Sekundarstufen I und II | 5 LWS |
| 5 Tätigkeiten der Lehrkräfte im Rahmen weiterer Verwaltungsaufgaben (z. B. Leitung und Verwaltung von Schulbibliotheken, Durchführung der Schulbuchversorgung, Verwaltung der Lehr- und Lernmittel) | | e) für eine Schule über 800 LWS in den Sekundarstufen I und II | 6 LWS |
| a) allgemein bildende Schulen | | | |
| aa) für eine Schule bis zu 300 LWS | 2 LWS | | |
| bb) für eine Schule mit 301 bis 600 LWS | 3 LWS | | |
| cc) für eine Schule mit 601 bis 900 LWS | 4 LWS | | |
| dd) für eine Schule mit 901 bis 1200 LWS | 5 LWS | | |
| ee) für eine Schule über 1200 LWS | 6 LWS | | |
| b) Oberstufenzentren; für jede Abteilung | 1,5 LWS | | |
| 6 Wahrnehmung der Aufgaben der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinatoren | | | |
| a) für eine Grundschule | 0,5 LWS | | |
| b) für eine Gesamtschule | 1 LWS | | |
| c) für eine Gesamtschule gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG | 1,5 LWS | | |
| d) für eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe | 2 LWS | | |
| e) für eine Realschule | 1 LWS | | |
| f) für ein Gymnasium | 2 LWS | | |
| g) für eine Förderschule | 1 LWS | | |
| h) für eine Abteilung eines Oberstufenzentrums | 2 LWS | | |
| i) für ein Kolleg | 1 LWS | | |
| j) für eine Abendschule | 1 LWS | | |
| k) für eine Einrichtung mit einem schulabschlussbezogenen Lehrgang | 1 LWS | | |
| 7 Konzeptionelle, koordinierende und organisatorische Aufgaben an einer Ganztagschule (die hier- | | | |

Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan – VVRLP)

Vom 13. August 2002

Gz.: 32.05

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Anwendung

Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne erteilt.

2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit

Die Rahmenlehrpläne sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen. Werden die in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne durch neue Rahmenlehrpläne außer Kraft gesetzt, so sind die außer Kraft gesetzten Rahmenlehrpläne fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3 – Übergangsregelungen

(1) Auszubildende, die sich am 31. Juli 2002 in dem Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden, beenden diesen Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Der Unterricht wird im Schuljahr 2002/2003

- a) in der Jahrgangsstufe 10 auf der Grundlage der bisherigen Rahmenpläne,
- b) im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik der Jahrgangsstufen 9 bis 10 der Gesamtschulen und Realschulen auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenplanes „Arbeitslehre“ (Nr. des Plans 3003) und
- c) in dem in der Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtbereich Wirtschaft-Arbeit-Technik der Jahrgangsstufen 8 bis 10 auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenplanes „Arbeitslehre, Wahlpflichtbereich I“ (Nr. des Plans 3018.92) erteilt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2002/2003 in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten schulinternen Rahmenplanes „Kommunikation und Technik“.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2002/2003 in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenplanes „Erziehungswissenschaften“ (Nr. des Plans 4039.92).

(5) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2002/2003 in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des Rahmenplanes „Psychologie“ (Nr. des Plans 402017).

4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die VV-Rahmenplan vom 11. Juli 1996 (ABl. MBS S. 432), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 1. November 2000 (ABl. MBS S. 427) und das Rundschreiben 24/01 (ABl. MBS S. 459) außer Kraft.

Potsdam, den 13. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage zu den VV

In Kraft gesetzte Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg

1. Allgemeine Förderschule

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
113053	Arbeitslehre	RP (Rahmenplan)	09.08.1993
111001	Deutsch	RP	09.08.1993
113011	Mathematik	RP	09.08.1993
113013	Technik	RP	08.09.1993
113052.98	Sachunterricht	RP	01.08.1998
2015.92	Sport (Grundschule)	VR (Vorläufiger Rahmenplan)	28.09.1993
304001.02	Sport (Sekundarstufe I)	RLP (Rahmenlehrplan)	01.08.2002

2. Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
2001	Deutsch	VR	22.08.1991
2002	Sachunterricht (Kl. 1-4)	VR	22.08.1991
2003.1	Gesellschaftslehre (Kl. 5-6): Politische Bildung	VR	22.08.1991
2003.2	Gesellschaftslehre (Kl. 5-6): Geschichte	VR	22.08.1991
2003.3	Gesellschaftslehre (Kl. 5-6): Geografie (Erdkunde)	VR	22.08.1991
2004	Technik (Kl. 5)	VR	22.08.1991

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
2005	Französisch (Kl. 5-6)	VR	22.08.1991
2006	Mathematik	VR	22.08.1991
2007	Russisch (Kl. 5-6)	VR	22.08.1991
2008	Englisch (Kl. 5-6)	VR	22.08.1991
2009.92	Musik	VR	10.08.1992
2010.92	Kunst	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
2015.92	Sport	VR	10.08.1992
2021.92	Naturwissenschaften (Kl. 5-6): Biologie/Physik	VR	10.08.1992

3. Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2002
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2002
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2002
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2002
301023.02	Französisch	RLP	01.08.2002
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2002
302012.02	Geschichte	RLP	01.08.2002
303012.02	Informatik/WP	RLP	01.08.2002
301083.02	Kunst	RLP	01.08.2002
301034.02	Latein	RLP	01.08.2002
303001.02	Mathematik	RLP	01.08.2002
301081.02	Musik	RLP	01.08.2002
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.02	Physik	RLP	01.08.2002
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2002
301011.02	Polnisch	RLP	01.08.2002
301056.02	Russisch	RLP	01.08.2002
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
301036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
304001.02	Sport	RLP	01.08.2002
303053.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2002
303063.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2002

4. Gymnasiale Oberstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
4037.92	Bautechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4029.92	Biologie/Chemie/Physik	VR	10.08.1992
4034.92	Chemietechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
4001.92	Deutsch	VR	10.08.1992
4035.92	Elektrotechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
4003.92	Englisch	VR	10.08.1992
4013.92	Französisch	VR	10.08.1992
4007.92	Geografie (Erdkunde)	VR	10.08.1992
4006.92	Geschichte	VR	10.08.1992
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
4030.92	Informatik	VR	10.08.1992
403035.01	Kommunikation und Technik	VRLP (Vorläufiger Rahmenlehrplan)	01.08.2001
4010.92	Kunst	VR	10.08.1992
4023.92	Latein	VR	10.08.1992
4036.92	Maschinentechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4002.92	Mathematik	VR	10.08.1992
4009.92	Musik	VR	10.08.1992
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
402011.94	Politische Bildung	VR	01.08.1993
401011	Polnisch	RP	10.08.1997
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechtswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
4014.92	Russisch	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1993
401036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
404001	Sport	RP	01.08.1993
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1993
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

5. Berufsschule

5.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
4277	Deutsch	VR	22.08.1991

5.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51016811.97	Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	KMK-RLP (KMK-Rahmenlehrplan) vom 14.03.1997	01.08.1997
51016812.96	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 03.03.1987	01.08.1997
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51016940.96	Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau	KMK-RLP vom 19.10.1995	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51017010.96	Speditionskaufmann/Speditionskauffrau	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51017020.98	Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51017031.96	Werbekaufmann/Werbekauffrau	KMK-RLP vom 19.12.1989	01.08.1996
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- u. vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995
51017816.96	Kaufmann/Kauffrau i. d. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51017873.99	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998	01.08.1999

5.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51022211.96	Zerspannungsmechaniker/Zerspannungsmechanikerin: - Drehtechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022212.96	Zerspannungsmechaniker/Zerspannungsmechanikerin: - Automaten-Drehtechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022221.96	Zerspannungsmechaniker/Zerspannungsmechanikerin: - Frästechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022251.96	Zerspannungsmechaniker/Zerspannungsmechanikerin: - Schleiftechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996
51022520.96	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin: - Apparatechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022613.96	Karosserie- u. Fahrzeugbauer/Karosserie- u. Fahrzeugbauerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022622.96	Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer/ Zentralheizungs- u. Lüftungsbauerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022630.96	Anlagenmechaniker/Anlagenmechaniker: - Versorgungstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022671.96	Gas- u. Wasserinstallateur/Gas- u. Wasserinstallateurin	KMK-RLP vom 08.05.1989	01.08.1996
51022830.97	Fluggerätemechaniker/Fluggerätemechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022701.96	Metallbauer/Metallbauerin: - Konstruktionstechnik - Metallgestaltung - Anlagen- und Fördertechnik - Landtechnik - Fahrzeugbau	KMK-RLP vom 09.06.1989	01.08.1996
51022710.96	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin: - Ausrüstungstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51022730.96	Industriemechaniker/Industriemechanikerin: - Maschinen- u. Systemtechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022735.96	Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin: - Allgemeiner Maschinenbau - Waagenbau - Erzeugende Mechanik	KMK-RLP vom 08.05.1989	01.08.1996
51022740.96	Industriemechaniker/Industriemechanikerin: - Betriebstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022750.96	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin: - Metall- u. Schiffbautechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022755.96	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin: Feinblechbautechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022809.96	Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022810.96	Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin: - Personenkraftwageninstandhaltung - Nutzkraftwageninstandhaltung - Krafradinstandhaltung	KMK-RLP vom 30.05.1989	01.08.1996
51022820.96	Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin	KMK-RLP vom 29.06.1989	01.08.1996
51022840.96	Industriemechaniker/Industriemechanikerin: - Geräte- u. Feinwerttechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022843.96	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin: - Instrumententechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022850.96	Industriemechaniker/Industriemechanikerin: - Produktionstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022853.96	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022900.96	Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin: - Stanzwerkzeug- und Vorrichtungsbau - Formenbau	KMK-RLP vom 30.03.1989	01.08.1996
51022910.96	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin: - Stanz- u. Umformtechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51022912.96	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin: - Formentechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51023000.96	Feinmechaniker/Feinmechanikerin: - Feingerätebau	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51023004.96	Feinmechaniker/Feinmechanikerin: - Nähmaschineninstandhaltung	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51023114.96	Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin	KMK-RLP vom 30.05.1989	01.08.1996
51042412.97	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin und Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1997
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022025.98	Metallbildner/Metallbildnerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51022026.98	Metall- u. Glockengießer/Metall- u. Glockengießerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998

5.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51033110.96	Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin	KMK-RLP vom 14.02.1987	01.08.1996
51033111.96	Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin: - Produktionstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033113.96	Energieelektroniker/Energieelektronikerin: - Anlagentechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033115.96	Energieelektroniker/Energieelektronikerin: - Betriebstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033120.96	Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin: - Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033124.96	Fernmeldeanlagenelektroniker/ Fernmeldeanlagenelektronikerin	KMK-RLP vom 14.12.1987	01.08.1996
51033132.96	Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033141.96	Elektromechaniker/Elektromechanikerin	KMK-RLP vom 14.12.1987	01.08.1996
51033143.96	Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin: - Gerätetechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033153.96	Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin: Funktechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033165.96	Prozesselektrotechniker/Prozesselektrotechnikerin	KMK-RLP vom 15.04.1992	01.08.1996
51033171.96	Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektroniker: - Informationstechnik	KMK-RLP vom 07.01.1987	01.08.1996
51033100.97	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997

5.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51041121.96	Betonstein- u. Terrazzohersteller/ Betonstein- u. Terrazzoherstellerin	KMK-RLP für die Fachstufe vom 25.07.1985	01.08.1996
51044652.96	Wasserbauer	KMK-RLP für die Fachstufe vom 18.07.1991	01.08.1996
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Isolierer/Isoliererin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51046352.96	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 09.12.1986	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Hochbaufacharbeiter/-in (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in - Ausbaufacharbeiter/-in (Zimmerer/Zimmerin, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) - Tiefbaufacharbeiter/-in (Straßenbauer/-in, Rohrleitungs-bauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.2000	01.08.2000

5.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51055010.97	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51055050.96	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.1986	01.08.1996
5105 5041	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000

5.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51063512.96	Herrenschneider/Herrenschneiderin	KMK-RLP vom 05.01.1981	01.08.1996
51063513.96	Damenschneider/Damenschneiderin	KMK-RLP vom 05.01.1981	01.08.1996
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung - Modenäher/in - Modeschneider/-in)	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997

5.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51071410.01	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51076330.00	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076323.97	Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1997
51076311.00	Biologielaborant/Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076332.00	Lacklaborant/Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000

5.9 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
2-51095110.1	Maler u. Lackierer/Malerin u. Lackiererin (2. Aj.)	VRP (Übernahme Berlin)	01.07.1997
3-51095110.1	Maler u. Lackierer/Malerin u. Lackiererin (3. Aj.)	VRP (Übernahme Berlin)	01.03.1995
4209	Maler u. Lackierer/Malerin u. Lackiererin (1. Aj.)	VRP (Übernahme Berlin)	22.08.1992

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51094910.96	Raumaustatter/Raumaustatterin	KMK-RLP vom 23.04.1981	01.08.1996
51098361.96	Schauwerbegestalter/Schauwerbegestalterin	KMK-RLP vom 09.02.1979	01.08.1996

5.10 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51123911.96	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 08.04.1983	01.08.1996
51123920.96	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 08.04.1983	01.08.1996
51124010.96	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 19.12.1983	01.08.1996
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51126821.96	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk: - Bäckerei/Konditorei - Fleischerei	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51129212.99	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: - Fachkraft im Gastgewerbe - Hotelfachmann/ Hotelfachfrau - Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau - Fachmann/-frau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998

5.11 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998

5.12 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51157090.01	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51157095.01	Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51147144.01	Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/ Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51141122.96	Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin	KMK-RLP vom 25.07.1985	01.08.1996
51141510.97	Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51141810.96	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 17.12.1980	01.08.1996
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51144232.99	Fachkraft für Lagerwirtschaft	KMK-RLP vom 09.08.1984	01.08.1996
51144840.96	Kachelofen- u. Luftheizungsbauer/ Kachelofen- u. Luftheizungsbauerin	KMK-RLP vom 15.09.1978	01.08.1996
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.5.2001	01.08.2001
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51146341.96	Film- u. Videolaborant/Film- u. Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51146841.96	Drogist/Drogistin	KMK-RLP vom 19.03.1993	01.08.1996
51147121.97	Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51147321.96	Fachkraft für den Brief- u. Frachtverkehr, Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51148370.97	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51148561.96	Arzthelfer/Arzthelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51151011.96	Steinmetz u. Steinbildhauer/Steinmetzin u. Steinbildhauerin	KMK-RLP vom 19.12.1983	01.08.1996
51151440.96	Vulkaniseur u. Reifenmechaniker/ Vulkaniseurin u. Reifenmechanikerin	KMK-RLP vom 18.02.1991	01.08.1996
51151910.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin i. d. Hütten- u. Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51153315.96	Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin: - Spinnerei	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51153744.96	Orthopädiemechaniker u. Bandagist/ Orthopädiemechanikerin u. Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51156240.96	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51156350.96	Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	KMK-RLP vom 17.12.1993	01.08.1996
51156830.98	Verlagskaufmann/Verlagskauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158563.96	Tierärzthelfer/Tierärzthelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51159321.96	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 06.07.1991	01.08.1996
51159350.96	Ver- u. Entsorger/Ver- u. Entsorgerin	KMK-RLP vom 20.08.1984	01.08.1996
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51143163.97	Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- u. Telekommunikations-system- Elektroniker/-in	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- u. Telekommunikations-system- Kaufmann/-Kaufrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51153421.97	Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin: - Weberei	KMK-RLP vom 19.10.1995	01.08.1997
51153620.97	Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin: - Veredlung	KMK-RLP vom 19.10.1995	01.08.1997
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51153564.97	Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/-in der Steine- u. Erdenindustrie	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51158354.97	Mediengestalter/-in in Bild und Ton	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1997
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- u. Informationsdienste Fachrichtungen: - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149140.98	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51157250.98	Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.04.1998
51158385.98	Produktgestalter/Produktgestalterin - Textil	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51142340.99	Galvaniseur/Galvaniseurin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51158342.99	Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51142329.00	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung: - Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000

5.13 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997

5.14 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
51081850.98	Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital u. Printmedien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51071730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51071754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

6. Berufsgrundbildungsjahr

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
4284	Englisch	VR	1991

7. Fachschule Typ Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
631702.94	Berufs- u. Arbeitspädagogik	Ausbildung der Ausbilder, Herausgeber: DIHT	01.08.1994

8. Zweiter Bildungsweg

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	erstmalige Inkraftsetzung in Brandenburg
701001	Deutsch	RP	01.08.1993
701030	Moderne Fremdsprache: Englisch Französisch Russisch	RP	01.08.1993
701034	Latein	RP	01.08.1993
701071	Kunst	RP	01.08.1993
702010	Gesellschaftslehre: Erdkunde Geschichte Politische Bildung	RP	01.08.1993
702016	Erziehungswissenschaft	RP	01.08.1996
703012	Informatik	RP	01.08.1993
703001	Mathematik	RP	01.08.1993
703018	Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik	RP	01.08.1993

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Arbeitszeit der Lehrkräfte
(VV-Arbeitszeit Lehrkräfte)**

Vom 27. August 2002
Gz.: 23.2

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung – AZV Bbg) vom 17. November 1997 (GVBl. II Seite 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. II Seite 634) sowie des § 156 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I Seite 446) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ministeriums der Finanzen:

1 - Änderung der VV-Arbeitszeit Lehrkräfte

Die Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 29. August 2001 (ABl. MBS S. 437) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a - Ermäßigung aus Altersgründen

(1) Lehrkräfte erhalten bei einer regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Ermäßigung von einer Pflichtstunde.

(2) Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, die Ermäßigung anteilig zu ihrem Beschäftigungsumfang gewährt.

(3) Lehrkräfte in einem Altersteilzeitverhältnis erhalten keine Altersermäßigung.“

2 - In Kraft Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2002

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 22/02

Vom 28. Juli 2002
Gz.: 22.2 - Tel. 8 66-37 22

Schulische Auswertungen von Videoaufzeichnungen in Schulbussen

1. Allgemeines

In Übereinstimmung mit den datenschutz- und personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen können Verkehrsunternehmen ihre Verkehrsmittel mit Videoüberwachungsanlagen ausstatten. Über einen Monitor kann jederzeit das aktuelle Geschehen im Verkehrsmittel verfolgt und – grundsätzlich anlassbezogen – aufgezeichnet werden. Der Videoeinsatz dient dem Schutz und der sicheren Beförderung der Fahrgäste sowie der Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (insbesondere Sachbeschädigungen). Die damit einhergehende Erhebung personenbezogener Daten schränkt das Recht der Fahrgäste auf informationelle Selbstbestimmung ein. Insbesondere die Aufzeichnung, Auswertung, Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen unterliegen eindeutigen datenschutzrechtlichen Festlegungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass gespeicherte Aufnahmen spätestens nach drei Tagen gelöscht werden.

Im Falle möglicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten können Aufzeichnungen als Beweismittel ausgewertet und z.B. den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kann auch eine Übermittlung der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder -träger an Schulen erfolgen oder von Schulen selbst angefordert werden.

2. Voraussetzungen zur Anforderung von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen können von Schulen angefordert werden, wenn es um ein nicht nur unerhebliches Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern in Verkehrsmitteln geht und wegen des unmittelbaren schulischen Bezugs Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen. Im Einzelfall können Videoaufzeichnungen auch zur Ermittlung von Sachverhalten für Erziehungsmaßnahmen herangezogen werden. Die Anforderung von Videoaufzeichnungen ist rechtmäßig, wenn die entsprechende Erhebung personenbezogener Daten zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

Einzelne Voraussetzungen sind:

- 2.1 Der Schule liegen zu einem möglichen Fehlverhalten mündliche oder schriftliche Hinweise insbesondere von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder seitens des Personals des jeweiligen Verkehrsunternehmens vor.
- 2.2 Videoaufzeichnungen sind nach einer ersten Befragung der

Betroffenen oder Zeugen des Vorfalls objektiv erforderlich, um den Sachverhalt aufzuklären oder die Aufklärung erheblich zu erleichtern. Dies gilt insbesondere dann, wenn das mögliche Fehlverhalten in Abrede gestellt wird, sich Aussagen widersprechen oder Tatbeteiligungen mehrerer aufzuklären sind. Werden Videoaufzeichnungen danach für erforderlich erachtet, soll die Schule unter Angabe der näheren zeitlichen und sonstigen Umstände gegenüber dem Verkehrsunternehmen darauf hinwirken, die vorhandene Aufzeichnung zu sichern und der Schule zur Verfügung zu stellen. Die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern sind hierbei nicht mitzuteilen.

- 2.3 Ein unmittelbarer schulischer Bezug muss anzunehmen sein. Hierbei ist auch zu beachten, dass Schulwege keinen schulischen Aufsichtspflichten unterliegen und grundsätzlich nicht zum ordnungsrechtlichen Wirkungsbereich der Schule gehören. Richtet sich das Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern gegen die personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht in Betracht. In diesen Fällen entscheidet allein das Verkehrsunternehmen über mögliche rechtliche Schritte.

Gefährden dagegen Handlungen die Verkehrssicherheit, ist hinsichtlich der mitfahrenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich von einem unmittelbaren schulischen Bezug auszugehen. Dies gilt vor allem dann, wenn den Anweisungen des Fahrpersonals nicht unverzüglich Folge geleistet wird. Insbesondere körperliche Angriffe gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern oder anderen Fahrgästen, das Werfen von Gegenständen oder das Erzeugen erheblich störender Lautstärken sind Verhaltensweisen, die grundsätzlich die Verkehrssicherheit gefährden.

3. Anforderung von Videoaufzeichnungen

Gemäß den Voraussetzungen unter Nummer 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob um die Übermittlung von Videoaufzeichnungen nachzusuchen ist. Anforderungen erfolgen schriftlich.

Unverzüglich nach Übermittlung der Aufzeichnung an die Schule sind die Eltern oder im Falle der Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, um deren Fehlverhalten es geht, schriftlich über die Aufzeichnung zu informieren. Dies erfolgt unabhängig von möglichen bereits erfolgten Mitteilungen durch die Verkehrsunternehmen. Auf die Gelegenheit zur Ansicht der Aufzeichnung in der Schule ist hinzuweisen.

Die Aufzeichnung ist getrennt von der Schülerakte verschlossen und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt in der Schule aufzubewahren. Eine Vorführung aus pädagogischen Gründen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit allgemein kommt nicht in Betracht.

Wurden Aufzeichnungen von den Verkehrsunternehmen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen oder für Strafermitt-

lungen bereits an die dafür zuständigen Stellen oder Gerichte übermittelt, soll die Schule dort um Überlassung nachsuchen, wenn dies erforderlich ist.

Nicht zulässig ist das Kopieren oder Speichern der Aufzeichnung auf Dateiträgern der Schule.

4. Auswertung und Rückgabe von Videoaufzeichnungen

Für die Entscheidung, ob ein Verfahren zu einer Ordnungsmaßnahme einzuleiten ist, ist die Aufzeichnung möglichst im Beisein der betroffenen Schülerinnen und Schüler auszuwerten. Der wesentliche Inhalt ist zu protokollieren. Wird ein Verfahren für eine Ordnungsmaßnahme oder eine Konfliktschlichtung nicht eingeleitet, ist die Aufzeichnung unverzüglich an den Absender zurückzuschicken. Das Protokoll zu Inhalten der Aufzeichnung ist gemäß § 11 Abs. 1 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung aus der Schülerakte zu entfernen.

Anderenfalls ist die Aufzeichnung als Beweismittel den gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen oder für die Konfliktschlichtung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Entscheidungen in möglichen Widerspruchsverfahren. Auswertungen der Aufzeichnungen in diesen Verfahren erfolgen nur, wenn es weiterhin erforderlich ist oder die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern dies im Rahmen der Anhörungsrechte verlangen.

Grundsätzlich sind die Aufzeichnungen bis zur Einstellung des Verfahrens für eine Ordnungsmaßnahme oder deren Androhung oder bis zum rechtskräftigen Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme in der Schule aufzubewahren. Wurden die Aufzeichnungen für Entscheidungen im staatlichen Schulamt genutzt, sind sie unverzüglich an die Schule zurückzugeben und von dort ebenfalls unverzüglich zurückzuschicken, wenn die Voraussetzungen zur Aufbewahrung nicht mehr bestehen.

5. Nicht angeforderte Zusendungen von Videoaufzeichnungen

Werden Schulen Aufzeichnungen von Videoüberwachungen unaufgefordert zugesandt, erfolgt eine schulische Auswertung, wenn schriftliche Angaben den Sachverhalt im Sinne eines nicht unerheblichen Fehlverhaltens konkretisieren und einen schulischen Bezug erkennen lassen. Ist dies nicht der Fall, ist die Aufzeichnung ohne Auswertung mit einem entsprechenden Hinweis unverzüglich an den Absender zurückzuschicken.

Im Einzelfall können Schulen auf entsprechende Anforderungen von Verkehrsunternehmen Videoaufzeichnungen dahin auswerten, Namen und Anschrift von Schülerinnen und Schülern auch ohne deren Einwilligung oder der Einwilligung der Eltern zu übermitteln. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten setzt voraus, dass sie gemäß

§ 65 Abs.6 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere zur Rechtsverfolgung möglicher Ersatzansprüche erforderlich sind und nicht anderweitig erlangt werden können. Hierfür bedarf es begründeter Hinweise. Die Schule hat gemäß § 7 Abs. 2 der Datenschutzverordnung Schulwesen einen schriftlichen Vermerk anzulegen. Zusätzlich sind die Betroffenen zum Anlass sowie zu der Übermittlung personenbezogener Daten schriftlich zu informieren.

6. Allgemeine Hinweispflichten der Schule

Neben den Pflichten der Verkehrsunternehmen, in den jeweiligen Verkehrsmitteln deutlich auf Videoüberwachungen hinzuweisen, sollen auch die Schulen in geeigneter Weise über die Videoüberwachungen in Verkehrsmitteln und mögliche Auswertungen der Schulen informieren. Darüber hinaus kann dies auch als besonderer Hinweis zur Sicherheit auf Schulwegen in die Hausordnungen aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Verkehrserziehung soll die Handreichung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Mit dem Bus sicher zur Schule“ genutzt werden.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2005 außer Kraft.

Rundschreiben 23/02

Vom 4. September 2002
Gz.: 23.12 - Tel.: 8 66-37 35

Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte gemäß § 39 Abs. 4 LBG hier: „Sabbatical“ für Lehrkräfte

Anlage: 1 Antragsvordruck
1 Informationsblatt

Inhalt

1. Allgemeines
2. Formen des Sabbatical
 - 2.1 Sabbatical bei Vollbeschäftigung
 - 2.2 Sabbatical bei Teilzeitbeschäftigung
3. Antragsverfahren/Auswirkungen
 - 3.1 Personenkreis
 - 3.2 Anträge/Termine
 - 3.3 Änderungen während des Bewilligungszeitraumes
 - 3.4 ErsatzEinstellung
4. Dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenzen

- 4.1 Besoldung
- 4.2 Vermögenswirksame Leistung
- 4.3 Beihilfen
- 4.4 Weihnachtsgeld
- 4.5 Urlaubsgeld
- 4.6 Kindergeld
- 4.7 Jubiläumszuwendung
- 4.8 Versorgungsrechtliche Auswirkungen
- 4.9 Nebentätigkeiten
- 4.10 Laufbahnrechtliche Auswirkungen
- 4.11 Fortbildung
- 4.12 Schwerbehindertenermäßigung
- 5. Geltung und Veröffentlichung

1. Allgemeines

Das Sabbatical ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums voll von der Arbeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Das Sabbatical kann auch mehrmals in Anspruch genommen werden.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG):

„(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die reduzierte Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und die Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene **volle Freistellung** vom Dienst von **mindestens drei Monaten** und **höchstens einem Jahr** ausgeglichen wird. Der Bewilligungszeitraum muss **mindestens 21 Monate** und darf **höchstens sieben Jahre** betragen; er muss spätestens mit dem Erreichen der für Beamte für den Eintritt in den Ruhestand geltenden Altersgrenze enden. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens in der **Mitte** des Bewilligungszeitraumes beginnen.“

2. Formen des Sabbaticals

2.1 Sabbatical bei Vollbeschäftigung

Eine Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbaticals kann im Schuldienst für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens sieben Jahren bewilligt werden; das Jahr der Freistellung kann aber grundsätzlich erst frühestens ab der Mitte des gesamten Bewilligungszeitraumes zusammenhängend genommen werden. Daraus können sich folgende Teilzeitvarianten ergeben, wenn während der Arbeitsphase mit voller Stundenzahl gearbeitet werden soll:

Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung	davon vollbeschäftigt	das eine Jahr mit völliger Freistellung ist frühestens möglich nach	Höhe der anteiligen Dienstbezüge während des Gesamtzeitraumes
2 Jahre	1 Jahr	einem Jahr	Hälfte
3 Jahre	2 Jahre	einem Jahr u. sechs Monaten	zwei Drittel
4 Jahre	3 Jahre	zwei Jahren	drei Viertel
5 Jahre	4 Jahre	zwei Jahren u. sechs Monaten	vier Fünftel
6 Jahre	5 Jahre	drei Jahren	fünf Sechstel
7 Jahre	6 Jahre	drei Jahren u. sechs Monaten	sechs Siebtel

2.2 Sabbatical bei Teilzeitbeschäftigung

Beamte, die nach §§ 39a oder 39b LBG in ein Teilzeitbeamtenverhältnis berufen wurden oder deren Arbeitszeit nach den Vorschriften der §§ 39 - 39c LBG auf eigenen Antrag reduziert wurde, können auch ein Sabbatical im Rahmen der o. g. Zeiträume in Anspruch nehmen. Insofern ist dieses Arbeitszeitmodell auch für bereits Teilzeitbeschäftigte geeignet. Der Umfang der zu beantragenden Teilzeitbeschäftigung beträgt dann - je nach Modell - 2/3, 3/4, 4/5, 5/6 oder 6/7 der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraums.

Bei Teilzeitbeschäftigten darf aber die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnerisch nicht unterschritten werden.

Beispiel:

Eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die vor Beginn des Sabbaticals mit 19 Std. an einer Grundschule (28 Pflichtstunden) unterrichtet und während der Arbeitsphase ebenfalls mit 19 Stunden eingesetzt wird, kann nur ein Sabbatical ab einer Mindestlaufzeit von vier Jahren wählen (19 Std. x 3/4 Sabbatical = 14,25).

Eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft am Gymnasium (26 Pflichtstunden), die während der Arbeitsphase nur noch 16 Stunden unterrichten möchte, kann nur das sechsjährige Modell in Anspruch nehmen, da schon beim fünfjährigen Modell die durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsstunden geringer wären als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (4/5 von 16 Std. = 12,8).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vielzahl von Lehrkräften das Beamtenverhältnis mit einem Umfang von zwei Dritteln begründet wurde und die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Abschnitt A Nr. 2 in Verbindung mit Abschnitt B Nr. 6 der Vereinbarung zur Arbeitsplatzsicherheit und Qualitätssicherung in der Schule Brandenburg vom 14.05.1998 erfolgt.

Wegen der rückgehenden Beschäftigungsumfänge in den zukünftigen Jahren kann der Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht in allen Fällen für den Bewilligungszeitraum vorher bestimmt und festgelegt werden. Daher gilt Folgendes:

Der Mindestumfang der Beschäftigung wird für den gesamten Bewilligungszeitraum des Sabbaticals auf zwei Drittel festgelegt. Der gesamte Zeitraum auf den sich das Sabbatical erstreckt, muss dann mindestens im Sinne meiner o. g. Hinweise vier Jahre betragen, damit rechnerisch die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten wird. Damit stehen für den Gesamtzeitraum bei einem Sabbatical von vier Jahren nur Bezüge von 50 v. H. (drei Viertel von zwei Dritteln) der Bezüge bei Vollbeschäftigung zu.

In der Arbeitsphase werden die Bezüge, die über dem „Sockel“ von zwei Dritteln geleistet werden, entsprechend der tatsächlichen Pflichtstundenzahl anteilig zu den maßgebenden Pflichtstunden (z. B. 8,67 Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung an Realschulen/Gesamtschulen/Gymnasien/Oberstufenzentren) gewährt. Für Teilzeitbeschäftigte an Grundschulen und in der Primarstufe an Gesamtschulen ist zu beachten, dass der Mindestbeschäftigungsumfang 68,5 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend vollbeschäftigter Lehrkräfte (Mitteilung Nr. 41/99 vom 25. Juni 1999) beträgt (z. B. 8,82 Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung an Grundschulen).

Beispiel eines Teilzeitbeamten an einer Förderschule/Realschule/Gesamtschule/Gymnasium/Oberstufenzentrum:

Ein Teilzeitbeamter mit einem Beschäftigungsumfang von zwei Dritteln an einer Gesamtschule beantragt ein Sabbatical für die Dauer von 6 Jahren ab 01.08.2002. Bis zum 31.07.2003 ist er befristet mit voller Stundenzahl im Unterricht eingesetzt. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang für die Folgejahre ist noch nicht absehbar, weil dies entsprechend Mitteilung Nr. 16/98 vom 14.05.1998 erst auf der Grundlage der jährlichen kreislichen Bedarfsprognose ermittelt wird. Damit erhält er für die Dauer des Sabbaticals bis zum 31.07.2008 und für das Freistellungs-jahr einen Bezügeanteil in Höhe von 14,44/26. Zusätzlich erhält er bis zum 31.07.2003 nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes $\frac{8,67}{26}$ der Bezüge. Sollte im nächsten Schuljahr, d. h. ab 01.08.2003 nur ein

Unterrichtseinsatz mit 24 Pflichtstunden möglich sein, erhält er zusätzlich nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes $\frac{6,67}{26}$ der Bezüge.

Beispiel eines Teilzeitbeamten an Grundschulen:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit einem Beschäftigungsumfang von 68,5 vom Hundert an einer Grundschule beantragt ein Sabbatical für die Dauer von vier Jahren für die Zeit vom 01.08.2002 bis zum 31.07.2006. Bis zum 31.07.2003 ist er befristet mit 21 Pflichtstunden eingesetzt. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang für die Folgejahre ist aber noch nicht absehbar. Damit erhält er für die Dauer des Sabbaticals bis zum 31.07.2006 und für das Freistellungsjahr Bezüge in Höhe von 14,39/28. Zusätzlich erhält er bis zum 31.07.2003 nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes $\frac{1,82}{28}$ der Bezüge.

Übersicht über die Höhe der Dienstbezüge beim Sabbatical in Teilzeitbeschäftigung:

	Höhe der Dienstbezüge bei			
	3/4	4/5	5/6	6/7
Pflichtstunden 28	14,39/28	15,34/28	15,98/28	16,44/28
Pflichtstunden 26	13/26	13,87/26	14,44/26	14,86/26

Auswirkungen in Geld:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 12, ledig, 37 Jahre (Besoldungsdienstaltersstufe 7) erhält ein Gehalt bei Vollbeschäftigung in Höhe von 2664,35 Euro (brutto). Als Teilzeitbeamter an Grundschulen mit 68,5 % der regelmäßigen Arbeitszeit bei einem vierjährigen Sabbatical stünden demnach Bruttodienstbezüge in Höhe von 1369,29 Euro $\left(2664,35 \text{ €} \times \frac{14,39}{28}\right)$ zu. Zusätzlich würde er bei 21 Pflichtstunden im Schuljahr 2002/03 nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes 173,18 Euro (brutto) $\left(2664,35 \text{ €} \times \frac{1,82}{28} = 173,81 \text{ €}\right)$ erhalten.

3. Antragsverfahren/Auswirkungen

3.1 Personenkreis

Das Sabbatjahr kann grundsätzlich von allen Lehrkräften im Beamtenverhältnis in Anspruch genommen werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei Lehrkräften in Schulleitungsfunktionen wird nicht ausgeschlossen, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Genehmigung möglich sein kann. Bei der Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung ist der Personalrat nach § 63 Abs. 1 Nr. 21 des Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn sie vor Ablauf des 63. Lebensjahres endet.

3.2 Anträge/Termine

Das Freistellungsjahr darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraumes beginnen und grundsätzlich nur zu Beginn eines Schul- bzw. Schulhalbjahres (1. August oder 1. Februar) in Anspruch genommen werden, sofern dienstliche Gründe im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies gilt im besonderen Maße bei Inanspruchnahme eines Sabbaticals zum Schulhalbjahr. **Der Antrag soll der Personalstelle spätestens sechs Monate vorher, d. h. bis zum 31. Januar oder 31. Juli vorliegen.** In dem Antrag ist die gewünschte Teilzeitbeschäftigung, die Gesamtdauer und der Zeitraum der Freistellung anzugeben. Ein Antragsformular ist in der Anlage beigelegt.

3.3 Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

Die Entscheidung über die beantragte Teilzeitbeschäftigung bindet grundsätzlich die Antragsteller und die Dienststelle. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bzw. des bewilligten Zeitraums oder eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist nur unter den Voraussetzungen von § 39 Absatz 3 LBG möglich.

Ausfallzeiten, die durch Mutterschutzfristen, Krankheit oder Kur entstehen, unterbrechen nicht das Sabbatical. Die damit festgelegte Teilzeitbeschäftigung wird sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase ungeachtet dieser Unterbrechungen fortgesetzt.

Die Elternzeit oder eine sonstige Beurlaubung ohne Bezüge wird, im Gegensatz zu anderen Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Mutterschutz), weder auf die Arbeits- noch auf die Freistellungsphase angerechnet. Im Falle einer Elternzeit besteht sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase die Möglichkeit, das Sabbatical zu unterbrechen.

Im Falle einer sonstigen langfristigen Beurlaubung soll das Sabbatical beendet werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Sabbaticals werden die bis zu diesem Zeitpunkt „angesparten“ - zur Auszahlung im Freistellungsjahr vorgesehenen - Dienstbezüge nachgezahlt. Endet die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig im Freistellungsjahr, werden die Dienstbezüge lediglich anteilig nachgezahlt. Lehrer, die während der Teilzeitbeschäftigung aus dem Dienst des Landes Brandenburg ausscheiden oder in den Ruhestand versetzt werden, sind verpflichtet, evtl. überzahlte Bezüge nach § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen. Bei einem vorzeitigen Ende des Modells nach dem Freistellungsjahr sind die - im Freistellungsjahr - zu viel gezahlten Bezüge ebenfalls zurückzuzahlen. Lediglich in Todesfällen wird auf die Rückzahlung verzichtet.

Während der Teilnahme am Sabbatical - also auch während des Freistellungsjahres - bleiben diese Lehrkräfte, wie andere Teilzeitbeschäftigte auch, weiterhin ihrer Schule zugewiesen und nehmen grundsätzlich auch nach

dem Freistellungsjahr den Dienst an ihrer Schule wieder auf. Falls aus Gründen der Unterrichtsversorgung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lehrkraft nach dem Ende des Freistellungsjahres ihren Dienst wieder aufnehmen soll, eine Lehrkraft abgeordnet oder versetzt werden soll, so wird auch die aus dem Freistellungsjahr zurückkehrende Lehrkraft - wie alle anderen Lehrkräfte der Schule auch - in die Auswahlüberlegung einbezogen. Es findet also keine Schlechterstellung, aber auch keine Privilegierung statt.

3.4 Ersatzeinstellung

Während des Schuljahres der vollen Freistellung kann eine Vertretungslehrkraft in einem zeitlich befristeten Angestelltenverhältnis mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang der freigestellten Lehrkraft eingestellt werden, sofern die stellenwirtschaftliche Absicherung im zugewiesenen Stellenrahmen möglich ist.

4. Dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenzen

4.1 Besoldung

Die monatlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung (zwei bis sieben Jahre) anteilig verringert (auf 1/2 bis 6/7). Eine Besonderheit gilt für Teilzeitbeamte (siehe Nummer 2.2). Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Bei den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung ist noch zu berücksichtigen, dass die Nettobezüge in der Teilzeitbeschäftigung nicht im selben Umfang zurückgehen wie der Bruttobetrag.

4.2 Vermögenswirksame Leistung

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

4.3 Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freistellungsjahres, bestehen.

4.4 Weihnachtsgeld

Die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird in Höhe der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember.

4.5 Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird in gleichem Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli; das bedeutet, dass die Be-

amtin bzw. der Beamte im ersten Jahr, in dem sie bzw. er zum 1. August die Teilzeitbeschäftigung beginnt, noch das volle Urlaubsgeld erhält, während ihr bzw. ihm in dem Jahr, in dem sie bzw. er zum 31. Juli die Teilzeitbeschäftigung beendet, nur - wie auch in den Jahren dazwischen - ein anteiliges Urlaubsgeld zusteht.

4.6 Kindergeld

Das Sabbatical als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung hat keine Auswirkungen auf die Zahlung des Kindergeldes.

4.7 Jubiläumswendung

Die Jubiläumswendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

4.8 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

4.9 Nebentätigkeiten

Dem Antrag des Sabbaticals darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 31 und 32 LBG den vollbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

4.10 Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Die vorgeschriebenen Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals auch das Freistellungsjahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

Auch während des Freistellungsjahres sind Ernennungen möglich, wenn alle Voraussetzungen (dazu gehört auch die Bewährung) vorliegen.

4.11 Fortbildung

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen sowie an anderen dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ist auch im Freistellungsjahr möglich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Beamten nach § 47 Abs. 3 der

Schullaufbahnverordnung (SchulLVO) verpflichtet sind, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.

4.12 Schwerbehindertenermäßigung

Am Sabbatical teilnehmende schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten während der Arbeitsphase die Schwerbehindertenermäßigung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) in der ab 01.08.2001 geltenden Fassung.

5. Geltung und Veröffentlichung

Diese Ausführungen gelten, bis durch das Ministerium für Inneres ressortübergreifende Regelungen erlassen werden. Darin sollen auch Ausführungen zu so genannten „Störfällen“ (s. auch Nr. 3.3 z. B. längere Krankheitszeiträume in der Arbeitsphase) gegeben werden.

Diese Mitteilung wird im Amtsblatt des MBS und in der Schulrechtssammlung im Land Brandenburg (Carl-Link-Vorschriftensammlung) veröffentlicht.

Aufgrund der Bedeutung für die Beschäftigten halte ich es für zweckmäßig, dass zusätzlich ein Exemplar dieser Mitteilung einschließlich der Anlagen an jeder Schule für die Lehrkräfte in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.

Antragsvordruck „Sabbatjahr“

 Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe

 An das
 Staatliche Schulamt

Stellungnahme der Schule:

Stellungnahme des zuständigen Schulrats:

- auf dem Dienstweg -

Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres gemäß § 39 Abs. 4 LBG

Ich bitte um Ermäßigung meiner Arbeitszeit nach dem Sabbatjahrmmodell ab dem

01.02. _____ oder 01.08. _____ für die Dauer von¹⁾

zwei Jahren mit 1/2 der Dienstbezüge

drei Jahren mit 2/3 der Dienstbezüge

vier Jahren mit 3/4 der Dienstbezüge

fünf Jahren mit 4/5 der Dienstbezüge

sechs Jahren mit 5/6 der Dienstbezüge

sieben Jahren mit 6/7 der Dienstbezüge

Das eine Jahr der völligen Freistellung werde ich

vom 01.02. _____ bis 31.01. _____ oder

vom 01.08. _____ bis 31.07.

in Anspruch nehmen.²⁾

Nebentätigkeiten während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses darf ich nur in dem Umfang eingehen, der nach den §§ 31 und 32 LBG den vollbeschäftigten Beamten bei Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Mir ist bekannt, dass ich einen Anspruch auf Nachzahlung der „angesparten“ Bezüge habe, wenn ich das Freistellungsjahr aus von mir nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen kann.

Das Informationsblatt sowie das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Sabbatjahr sind mir bekannt.

 Datum

 Unterschrift

¹⁾ Bei Teilzeitbeamten gemäß §§ 39a und 39b LBG muss der Sabbaticalzeitraum mindestens vier Jahre betragen.

²⁾ Freistellungsphase darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraumes beginnen.

**Informationsblatt
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum Sabbatical für Beamtinnen und Beamte**

1. Was ist ein Sabbatical?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums für ein Jahr voll von der Arbeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden, d. h. der zeitliche Umfang des Freistellungsjahres kann „vorgearbeitet“ oder auch teilweise bzw. ganz „nachgearbeitet“ werden. Damit erhalten die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, sich ein Jahr lang aus ihrer dienstlichen Tätigkeit zurückzuziehen und sich während dieses Freijahres weiterzubilden, ihren besonderen Interessen nachzugehen oder einfach nur auszuspannen. Das Sabbatjahr könnte auch dazu genutzt werden, um ein Jahr vor dem beabsichtigten Termin „in den Ruhestand zu gehen“, und zwar dann, wenn das Freistellungsjahr so gelegt wird, dass es am Ende des Bewilligungszeitraums und ein Jahr vor dem beabsichtigten Ruhestandstermin liegt, wenn die Möglichkeit nach § 111 Abs. 4 LBG genutzt wird, mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

2. Welche Auswirkungen hat ein Sabbatical?

Besoldung

Die monatlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung (zwei bis sieben Jahre) anteilig verringert (auf 1/2 bis 6/7). Eine Ausnahme gilt hiervon nur für Teilzeitbeamte (siehe Nummer 4 des Rundschreibens zum Sabbatical). Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Bei den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung ist noch zu berücksichtigen, dass die Nettobezüge in der Teilzeitbeschäftigung nicht im selben Umfang zurückgehen wie der Bruttobetrag.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freistellungsjahres, bestehen.

Weihnachtsgeld

Die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird in Höhe der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember.

Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird in gleichem Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli; das bedeutet, dass die Beamtin bzw. der Beamte im ersten Jahr, in dem sie bzw. er zum 1. August die Teilzeitbeschäftigung beginnt, noch das volle Urlaubsgeld erhält, während ihr bzw. ihm in dem Jahr, in dem sie bzw. er zum 31. Juli die Teilzeitbeschäftigung beendet, nur - wie auch in den Jahren dazwischen - ein anteiliges Urlaubsgeld zusteht.

Kindergeld

Das Sabbatical als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Kindergeldes.

Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

Nebentätigkeiten

Dem Antrag des Sabbaticals darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 31 und 32 LBG den vollbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Die vorgeschriebenen Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals auch das Freistellungsjahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

Auch während des Freistellungsjahres sind Ernennungen möglich, wenn alle Voraussetzungen (dazu gehört auch die Bewährung) vorliegen.

Fortbildung

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen sowie an anderen dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ist auch im Freistellungsjahr möglich. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Beamten nach § 47 Abs. 3 der Schulaufbahnverordnung (SchuLLVO) verpflichtet sind, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.

Schwerbehindertenermäßigung

Am Sabbatical teilnehmende schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten während der Arbeitsphase die Schwerbehindertenermäßigung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) in der ab 01.08.2001 geltenden Fassung.

Rundschreiben 24/02

Vom 29. August 2002
Gz.: 33.1 – Tel.: 8 66-38 31

Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

- Anlagen:
1. Kompetenzbereiche der Stufen
 2. Zuordnungen von Berufsausbildungen zu den Berufsbereichen
 3. Zertifikatsmuster

1. Auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 26. April 2002) können Oberstufenzentren (OSZ) im Land Brandenburg auf freiwilliger Basis eine Prüfung mit dem Ziel anbieten, ihren Schülerinnen und Schülern in beruflichen Bildungsgängen Fremdsprachenkenntnisse unabhängig von der Benotung in Zeugnissen zu zertifizieren. Die Zertifizierung ist in den Fremdsprachen möglich, die in den beruflichen Bildungsgängen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich unterrichtet werden.
2. Die Prüfung wird jeweils in einer der drei Stufen I, II und III durchgeführt. Sie orientieren sich an den Stufen A2 „Waystage“, B1 „Threshold“ und B2 „Vantage“, die vom Europarat im „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen.“ aufgeführt werden.

Je Stufe ist die Prüfung differenziert nach den Erfordernissen der verschiedenen Berufsbereiche

- Wirtschaft und Verwaltung,
- Technik,
- Ernährung/Gastgewerbe,
- Sozialwesen,
- Agrarwirtschaft/Umwelttechnik

durchzuführen. Die Berufsausbildungen sind gemäß Anlage 2 zuzuordnen.

Innerhalb der Berufsbereiche können weitere Konkretisierungen bis zur Ebene einzelner Berufe vorgenommen werden. Auf dem Zertifikat ist dann der Beruf auszuweisen.

3. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Unter Beachtung der Berufsbereiche und Stufen gemäß Nummer 2 werden folgende Kompetenzbereiche zugrunde gelegt:

- Rezeption (Fähigkeit, gesprochene und geschriebene fremdsprachliche Mitteilungen zu verstehen),
- Produktion (Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich in der Fremdsprache zu äußern),
- Mediation (Fähigkeit, durch Übersetzung oder Umschreibung mündlich oder schriftlich zwischen Kommunikationspartnern zu vermitteln),
- Interaktion (Fähigkeit, Gespräche zu führen und zu korrespondieren),

Die Kompetenzbereiche sind für die einzelnen Stufen verbindlich in der Anlage zu diesem Rundschreiben beschrieben. Die Beschreibung ist Teil des Zertifikats.

Unter Beachtung der Anforderungen der jeweiligen Stufe werden die Prüfungen auf der Basis des folgenden Punkte-Schlüssels bewertet:

- schriftliche Prüfung 100 Punkte
- mündliche Prüfung 30 Punkte

4. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Kompetenzbereichen Rezeption, Produktion und Mediation. Dabei sollen die Aufgabenanteile für die drei Kompetenzbereiche wie folgt gewichtet werden:

- Rezeption ca. 40 %
- Produktion ca. 30 %
- Mediation ca. 30 %.

Eine Abweichung von jeweils bis zu 10 %-Punkten ist möglich.

In der mündlichen Prüfung wird in der Regel der Kompetenzbereich Interaktion überprüft.

5. Für die Durchführung der Prüfung gelten pro Prüfling folgende Zeiten:

- Stufe I (Waystage):
- schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 - mündliche Prüfung: 10 Minuten.

Stufe II (Threshold):

- schriftliche Prüfung: 90 Minuten
- mündliche Prüfung: 15 Minuten.

Stufe III (Vantage):

- schriftliche Prüfung: 120 Minuten
- mündliche Prüfung: 20 Minuten.

6. Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung werden von einer vom für Schule zuständigen Ministerium berufenen Arbeitsgruppe von sachkundigen Lehrkräften zentral erstellt und nach Prüfung und Genehmigung des zuständigen staatlichen Schulamts den OSZ zur Verfügung gestellt.

Das für Schule zuständige Ministerium teilt den Schulen jeweils zu Beginn des Schuljahres mit, zu welchem Zeitpunkt in den Berufsbereichen oder Einzelberufen die Prüfungen durchgeführt werden.

Zusätzliche, das zentrale Angebot ergänzende Zertifizierungsprüfungen können von den OSZ erarbeitet werden. In diesem Fall werden die Aufgabenvorschläge für den schriftlichen Teil der Prüfung dem zuständigen staatlichen Schulamt zur Genehmigung eingereicht.

Die Aufgabenerstellung für die mündliche Prüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer an der Schule.

7. Den Termin für den mündlichen Teil der Prüfung bestimmt die Schulleitung. Die mündlichen Prüfungen finden möglichst zeitnah nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt.
8. Die Schulleitung ist für die Durchführung der Zertifikatsprüfungen verantwortlich. Die Schulleitung benennt für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen die Aufsicht führenden Lehrkräfte und jeweils eine Lehrkraft für die Korrektur der schriftlichen Prüfungen und für die mündlichen Prüfungen jeweils eine Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und als Protokollantin oder Protokollant.

Die Lehrkräfte müssen in der jeweiligen Fremdsprache im Unterricht eingesetzt sein oder die Unterrichts befähigung in der Fremdsprache besitzen.

9. Für die schriftliche Prüfung ist den Schülern ein allgemein sprachliches Wörterbuch (Deutsch/Fremdsprache und Fremdsprache/Deutsch) als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
10. Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt ein Protokoll über die schriftliche Prüfung, das insbesondere Angaben über Beginn und Ende sowie über besondere Vorkommnisse enthält.
11. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Die unter Punkt 5 festgelegten Prüfungszeiten sind angemessen zu erhöhen. Den Prüflingen ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen,

das über die Prüfungsaufgaben und die Prüfungsleistungen der Prüflinge Auskunft gibt und das Prüfungsergebnis festhält. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer im Benehmen mit der Protokollantin oder dem Protokollanten festgelegt. Es ist den Prüflingen unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

12. Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll. Die Schulleitung legt geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüflings berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

13. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt für die schriftliche und mündliche Prüfung getrennt nach der Maßgabe, dass jeweils mindestens die Hälfte der erreichbaren Punktzahl erbracht werden muss, um den Prüfungsteil erfolgreich abzuschließen. Die Prüfung besteht nur, wer beide Prüfungsteile bestanden hat. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat, das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird.

Das Zertifikat ist nach dem als Anlage beigefügten Muster vom OSZ zu fertigen. Abweichungen in der grafischen Gestaltung liegen im Zuständigkeitsbereich der OSZ.

14. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen. Liegt eine Täuschungshandlung vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Behindert ein Schüler durch sein Verhalten eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen. Stellt sich nach Aushändigen des Zertifikates eine Täuschungshandlung heraus, kann das staatliche Schulamt die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zertifikat einziehen.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

15. Ein Anspruch auf eine Nach- oder Wiederholungsprüfung bei Verhinderung an der Prüfungsteilnahme oder Nichtbestehen der Prüfung im jeweiligen Prüfungszeitraum besteht nicht. Eine erneute Prüfungsteilnahme an einer Prüfung in einem nachfolgenden Prüfungszeitraum ist jedoch möglich.
16. Die Prüfungsunterlagen sowie Durchschriften der Zertifikate gelten als Prüfungsunterlagen gemäß der Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen. Sie sind gemäß Nummer 3 Buchstabe a der VV-Schulakten aufzubewahren.
17. Die OSZ informieren und beraten die Schülerinnen und Schüler über die Zertifizierungsangebote im laufenden

Schuljahr und die Prüfungsmodalitäten. Sie werben bei ihren Schülerinnen und Schülern für die Teilnahme an den Zertifikatsprüfungen in geeigneter Form.

Im Bedarfsfall können Schülerinnen und Schüler von OSZ, die keine Zertifikatsprüfungen anbieten oder nur über sehr geringe Anmeldezahlen verfügen an den Prüfungen anderer OSZ teilnehmen.

Das Verfahren zur Anmeldung zur Prüfung regelt die Schulleitung in eigener Verantwortung.

18. Über die Durchführung von Zertifikatsprüfungen und die erzielten Ergebnisse erstellt die Schule einen Bericht, der über das staatliche Schulamt dem für Schule zuständigen

Ministerium nach Beendigung des Prüfungszyklus vorzulegen ist.

19. Schulen in freier Trägerschaft können als Ersatzschulen in beruflichen Bildungsgängen nach diesem Rundschreiben verfahren und ihren Schülerinnen und Schülern eine Zertifikatsprüfung anbieten.

20. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben 9/01 vom 8. Februar 2001 (Abl. MBS S. 137) aufgehoben.

ANLAGE 2

Zuordnungen von Berufsausbildungen zu den Berufsbereichen gemäß Nummer 2:

Folgende Ausbildungsberufe nach BBiG oder HwO oder nach Landesrecht werden zu den Berufsbereichen zugeordnet.

Die Angaben von Berufsgruppen und Berufsklassen basieren auf der von der Bundesanstalt für Arbeit entwickelten Systematik (Fundstelle: Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, Hrsg. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bielefeld 2000).

1. Berufsbereich Technik
Berufsgruppen 07-37, 44-51, 54, 62, 63, 72, 80, 83 (ohne Berufsklasse 8382), 87, 90, 93 sowie entsprechende Berufe nach Landesrecht und Fachschulbildungsgänge.
2. Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung
Berufsgruppen 05 (nur Berufsklasse 0531), 52, 68-78, 82, 85, 91 sowie entsprechende Berufe nach Landesrecht und Fachschulbildungsgänge.
3. Berufsbereich Sozialwesen
Berufe nach dem Bundeskrankenpflegegesetz, Fachberufe des Gesundheitswesens, Berufe des Sozialwesens sowie entsprechende Berufe nach Landesrecht und Fachschulbildungsgänge.
4. Berufsbereich Ernährung/Gastgewerbe
Berufsgruppen 39-43, 91, 92 und 68 (nur Berufsklasse 6821) sowie entsprechende Berufe nach Landesrecht und Fachschulbildungsgänge.
5. Berufsbereich Agrarwirtschaft/Umwelttechnik
Berufsgruppen 01-06 (ohne Berufsklasse 0531), 83 (nur Berufsklasse 8382) und 43 (nur Berufsklasse 4311) sowie entsprechende Berufe nach Landesrecht.

ANLAGE 3

KMK- Fremdsprachenzertifikat

**der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
zu Fremdsprachen in der beruflichen Bildung**

Zertifikat auf der Grundlage der Initiative des Europarates:
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen:
Lernen, Lehren, Beurteilen

ENGLISCH

FÜR.....

Berufsbereich/Beruf

(Name und Logo der Schule einsetzen)

KMK- Fremdsprachenzertifikat

Vorname, Name

geboren am

in

hat am

erfolgreich die Prüfung für

.....
Berufsbereich/Beruf

mit der Stufe

abgelegt und dabei folgende Ergebnisse erzielt:

	erreichbare Punkte	erreichte Punkte
SCHRIFTLICHE PRÜFUNG		
1. Texten und gesprochenen Mitteilungen Informationen entnehmen (Rezeption)
2. Schriftstücke erstellen (Produktion)
3. Vermitteln in zweisprachigen Situationen / Texte wiedergeben (Mediation)
insgesamt	100
MÜNDLICHE PRÜFUNG		
Gespräche führen (Interaktion)	30

Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung über die Zertifizierung von Fremdsprachen in der beruflichen Bildung.

Dienstsiegel

Schulleiterin/Schulleiter

Jugend

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg

Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Vom 13. August 2002
Gz.: 43.2

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf der Grundlage von § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ziel ist es, einen Beitrag zur Sicherung einer personellen Grundausstattung und strukturellen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften nach dieser Richtlinie soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe sowie deren bedarfsgerechten Weiterentwicklung sichern.

Im Rahmen der Umsetzung des Programms soll darauf hingewirkt werden, dass gemäß § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Erst- oder Letztempfänger der Zuwendung. Als Erstempfänger leiten sie Zuwendungen an Ämter, amtsfreie Gemeinden

oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Diese sind dann Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Personalkosten werden dann gefördert, wenn die Stellen mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt sind bzw. werden. Es ist im Regelfall eine an BAT-O angelehnte Vergütung vorzusehen.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit ist
- die Vorlage einer Jugendhilfeplanung, die eine Bestandsaufnahme der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, eine Beschreibung der geplanten Angebote und der Perspektiven der Angebotsentwicklung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließt,
 - eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
 - die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Kreises oder der Stadt.
- 4.3 Insoweit die Zuwendungen an Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe weitergegeben werden, sind die verbleibenden Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aus anderen kommunalen Haushalten zu finanzieren. Der Eigenanteil der freien Träger soll deren Finanzkraft berücksichtigen und 10% nicht übersteigen.
- 4.4 Bei der Förderung freier Träger ist dem Grundsatz der Pluralität der Angebote Rechnung zu tragen.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck über Kostensätze nach dem SGB VIII gefördert wird.
- #### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung
- 5.4 Bemessungs- und Verteilungsgrundlage
- 5.4.1 Der Festbetrag des Landes Brandenburg für eine zu fördernde Stelle (VZE) - beträgt 9.735,00 €.
- 5.4.2 Die Landesmittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als pauschale Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kosten der in der folgenden Tabelle genannten Mindestzahl an Stellen (VZE) zur Verfügung gestellt.

Jugendamtsbezirk	Mindestzahl der aus dem Programm zu fördernden Stellen 2003 – 2005	Jährlicher Zuschuss an Kassenmitteln im Zeitraum 2003 – 2005 in €
Brandenburg/H.	18	175230
Cottbus	32	311520
Frankfurt/Oder	21	204435
Potsdam	32	311520
Barnim	36	350460
Dahme-Spreewald	32	311520
Elbe-Elster	32	311520
Havelland	29	282315
Märkisch-Oderland	42	408870
Oberhavel	39	379665
Oberspreewald-Lausitz	36	350460
Oder-Spree	46	447810
Ostprignitz-Ruppin	29	282315
Potsdam-Mittelmark	42	408870
Prignitz	25	243375
Spree-Neiße	36	350460
Teltow-Fläming	35	340725
Uckermark	40	389400

5.4.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden entsprechend Ziffer 4.1. über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zusammengefasst für die Haushaltsjahre 2003 bis 2004 bis zum 30.10.2002, für das Jahr 2005 bis zum 30.06.2003 beim Landesjugendamt Brandenburg zu stellen.

6.1.2 Die als Anlage beigefügten Antragsmuster sind verbindlich.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Der Bewilligungsbescheid für die Jahre 2003 und 2004 wird nach Vorliegen der entsprechenden Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im 4. Quartal des Jahres 2002, der Bescheid für das Jahr 2005 im Jahr 2003 durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt.

6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziff. 3.2 durch die Erstempfänger erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids.

6.3 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Ziff. 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden

die Zuwendungen auf Anforderung zum 15.01., 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres ausbezahlt.

6.4 Berichtsverfahren

Ein Bericht über die Konzeption der strukturellen Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist bis zum 30.06.2004 und zum 30.06.2006 vorzulegen. Dieser Bericht soll

- den Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes darstellen,
- bisherige Schritte und die künftige Strategie zur Qualitätsentwicklung dokumentieren und
- eine Einschätzung vornehmen, inwieweit mit dem Programm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landes Brandenburg die in der Jugendhilfeplanung und den Jugendförderplänen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 26 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) gesetzten Zielsetzungen unterstützt und erreicht werden.

Zu diesem Berichtsteil kann das Landesjugendamt eine Vorgabe machen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der örtliche Träger der Jugendhilfe als Erstempfänger erbringt gegenüber dem Landesjugendamt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushalts-

jahrs einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht neben dem finanziellen Nachweis aus einer statistischen Übersicht über die mit Mitteln aus diesem Programm geförderten Personalstellen, deren Qualifizierung und deren Einordnung in die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungsweitergaben nach Nr. 3.2 ist im Bescheid nach Nr. 6.2.2. zu bestimmen, dass der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger binnen dreier Mo-

nate nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis mit finanziellem Nachweis und Sachbericht zum Einsatz der Personalstelle(n) zu erbringen hat.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 02.04.1996, deren sinngemäße Anwendung in den Jahren 2001 und 2002 den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.04.1999 mitgeteilt worden ist.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2005

Potsdam, den 13. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

3. Gesamtkosten	
lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung in	€
Beantragte Zuwendung	€

4. Finanzierungsplan		
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) (in 1000 €)	
	2003	2004
4.1 Gesamtkosten		
4.2. Eigenanteil		
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch		
4. 5. Beantragte Zuwendung (Nr. 3 und 5)		

5. Beantragte Förderung		
Zuwendungsbereich (Kostenpositionen)	Zuweisung/ Zuschuss/ €	v. H. der Gesamtkosten
Förderung von Personalkosten von sozi- alpädagogischen Fachkräften in der Ju- gendarbeit und Jugendsozialarbeit		
im Jahr 2003		
im Jahr 2004		
Summe		

6. Begründung

6.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Beschreibung der Projekte bzw. Einrichtungen, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs oder in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
Ggfs. auf besonderem Blatt

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

.....
 Die Förderung ist notwendig, um den Mindestbedarf in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu sichern.

Andere Begründungen (bitte ausführen):

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, insbesondere Sachkosten und Sachmittel für die Arbeit, Finanzlage des Antragstellers; ggfs. vorgesehene Eigenmittel freier Träger bei Weitergabe der Mittel entsprechend Ziffer 3.2 und 4.3 der Richtlinien)

8. Anlagen

- Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses
- Bestandsaufnahme der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Gebiet sowie Perspektiven der Fachkräfteentwicklung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Begründung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses für die unter 2. der Richtlinien genannte Tätigkeit zu werten, es sei denn, dass die Stellen schon bisher aus Mitteln des Landesjugendplans entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg vom 02.04.1996 und des Schreibens des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.04.1999 (Anwendung der Richtlinien vom 02.04.1996 in den Jahren 2001 und 2002) gefördert wurden,
- der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwingend erforderlich ist,

Begründung:

- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- auf der/den zu fördernden Stelle/n Sozialarbeiter oder vergleichbare Angestellte beschäftigt werden,

Falls die Maßnahme bereits begonnen wurde oder vor Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide begonnen wird, sind die Gründe zu erläutern:

.....

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer
Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe
(RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd)**

Vom 4. September 2002

Gz.: 43.5

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2000-2006 für das Land Brandenburg und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf Grund von § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - zur Finanzierung der Kostensätze für berufspädagogische Maßnahmen gemäß § 27, § 41 des SGB VIII oder gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf berufspädagogische und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich zwei Förderungsbereiche:

- 2.1 Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (vorbereitende Maßnahmen) und
- 2.2 sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration (sozialpädagogische Betreuung).

3. Zuwendungsempfänger

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Landesmitteln bezuschusst wird.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000-2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Punkt 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.
- 4.3 Die Förderung beträgt maximal 70 vom Hundert der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten. Mindestens 30 vom Hundert der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten der betreffenden Maßnahme sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen.
- 4.4 Nach dieser Richtlinie können Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben und Hilfen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - nicht den gewünschten Erfolg erwarten lassen.
- 4.5 Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 können für alle jungen Menschen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nur durch diese Hilfe
- 4.5.1 den jeweiligen Übergang in eine Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erreichen,
- 4.5.2 erfolgreich an einer Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung teilnehmen oder
- 4.5.3 den Abschluss einer Berufsausbildung erwerben.
- 4.6 Die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der Kostensätze für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass
- 4.6.1 mit der Zuwendung ausschließlich neu begonnene Maßnahmen finanziert werden und
- 4.6.2 gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz auf der Basis detaillierter Kostenpläne (keine Pauschalierung) zwischen Maßnahmeträger und örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart wurde.
- 4.7 Eine Förderung erfolgt nur für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahmen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dafür anfallen. Das sind Ausgaben für:

- a) Lehrpersonal,
- b) Lehr- und Lernmittel,
- c) teilnehmerbezogene Aufwendungen,
- d) Sachausgaben und
- e) sozialpädagogische Begleitung.

Investitionen (Beschaffungswert über 410 €), Bankspeisen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, Provisionen, sonstige Finanzierungskosten, freiwillige Versicherungen und Abschreibungen für Gebäude und Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Kosten berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kostensatzvereinbarung nach Nummer 4.6.2 und der Vereinbarung über die entsprechenden Nebenkosten festlegt.

5.4.2 Höhe der Förderung

- a) Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:
max. 25 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag
- b) Maßnahmen gemäß Nummer 2.2:
max. 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei durchschnittlichem Förderbedarf,
max. 5 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei halbem Förderbedarf oder
max. 21 Euro, jedoch nicht mehr als 70 v. H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag bei doppeltem Förderbedarf.

5.5 Förderdauer:

5.5.1 Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.1 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden. Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5.5.2 Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.2 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden. Erfolgt die Förderung ergänzend zu Maßnahmen anderer Träger mit einer Dauer von über zwölf Monaten, kann die Maßnahme für diesen Zeitraum gefördert werden, wenn nur dadurch der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme möglich ist.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind zu stellen an:

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam

oder

Postfach 90 03 54
14439 Potsdam

und gleichzeitig als Kopie an:

Landesjugendamt Brandenburg
Referat C
Fritz-Heckert-Str. 1
16321 Bernau

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführliches Konzept des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt,
- c) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Nebenkosten zum Kostensatz einschließlich Kostenblatt,
- d) ein Prüfvermerk des Jugendamtes über die Förderfähigkeit des Trägers unter Berücksichtigung des Konzeptes und der Leistungsvereinbarung, woraus der zeitliche und inhaltliche Umfang, die Ziele und die Organisationsstruktur der Maßnahmen sowie die Ermittlung des Kosten- und des Fördersatzes hervorgehen.
- e) ein Prüfvermerk des Jugendamtes zur Notwendigkeit der Förderung der/des einzelnen Jugendlichen. Soweit die Teilnehmer zum Zeitpunkt des Antrags nicht benannt werden können, ist der Prüfvermerk mit dem jeweils ersten Mittelabruf vorzulegen.
- f) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

6.1.3 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, unter Verwendung des fachlichen Votums des Landesjugendamtes.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der

Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Darüber hinaus sind die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 bis 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften

- 6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 können Zuwendungsbescheide gemäß 6.1.2.f erfolgen, bei denen die Auszahlung von dem Nachweis der Einzelmaßnahmen abhängig ist. Diese Bescheide sind unter den Vorbehalt einer Anpassung der Zuwendungssumme an das voraussichtliche Jahres-Ist jeweils zum 1. Oktober zu stellen.
- 6.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 6.5 Zur Überprüfung der erbrachten bzw. abgerechneten Leistung durch die Bildungsträger werden von dem jeweils zuständigen Jugendamt regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen Kontrollen durchgeführt.

7. Statistik

- 7.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Programmzentrale der LASA für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personengruppen, der Art der Maßnahme, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib der geförderten Personen nach der Förderung in der dafür notwendigen Differenzierung.

Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000 bis 2006.

- 7.2 Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere Angaben zur
- 7.2.1 Anzahl der Jugendlichen, die nach Abschluss einer vorbereitenden Maßnahme eine Berufsausbildung aufgenommen haben,
- 7.2.2 Anzahl der Jugendlichen, die durch die sozialpädagogische Betreuung einen Ausbildungsabschluss erreicht haben oder Zugang zum Arbeitsmarkt und/oder zu Maßnahmen nach SGB III gefunden haben und
- 7.2.3 Anzahl der Jugendlichen, die die jeweiligen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 vorzeitig verlassen haben und zu deren weiteren Verbleib am Arbeitsmarkt.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger erhält im Zuwendungsbescheid einen entsprechenden Hinweis über diese und ge-

gebenenfalls weitere Datenerhebungen auf Grund noch zu erlassender EU-Vorschriften.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 4. September 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

II. Nichtamtlicher Teil

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis der Amtsrätin Frau **Margitta Seikrit** mit Dienstaussweisnummer **11 20 78**, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2005, ausgestellt am 08.09.1992 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis des Angestellten Professor **Klaus Leutert** mit Dienstaussweisnummer **13 90 60**, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2005, ausgestellt am 28.11.1997 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene

Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von Mitgliedern überschulischer Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.

In der Zeit vom 03.09.01 bis zum 08.12.01 wurden gemäß § 78 Abs.2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102) Wahlen für die Mitwirkungsgremien auf Landesebene durchgeführt. Anschließend wählten diese ihren Vorstand und die Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Dem Landesschulbeirat gehören gemäß § 139 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ferner die oder der Vorsitzende

des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen als benannte Mitglieder an.

Nachstehend werden die Ergebnisse und Benennungen bekannt gegeben:

1. Landesrat der Eltern

1.1 Vorstand

1.1.1 Sprecher

Mario Sanders

1.1.2 Vorstandsmitglieder

Herr Andreas Löwa

Herr Olaf Schulze

Frau Petra Brückner

1.2 Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1.2.1 Kreisfreie Stadt Brandenburg

J.-H.-Pestalozzi-Schule

Domkietz

14776 Brandenburg

Jürgen Keltz (Mitgl.)

B.-Brecht-Gymnasium

Prignitzstraße

14470 Brandenburg

Dirk Betge (Mitgl.)

Gesamtschule Görden

Berner Str. 4 - 6

14472 Brandenburg

Astrid Gerlach (Stellv.)

OSZ „Gebrüder Reichstein“

Am Gallberg 4a

14770 Brandenburg

Karsten Ujma (Stellv.)

1.2.2 Kreisfreie Stadt Cottbus

Max-Steenbeck-Gymnasium

E.-Wolf-Str. 72

03042 Cottbus

Mario Sanders (Mitgl.)

F.-Pückler-Gymnasium

Gartenstraße 19

03046 Cottbus

Gudrun Breitschuh-Wiehe (Mitgl.)

1.2.3 Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

1. Gesamtschule

„Ulrich von Hutten“

Große Müllroser Str. 16

15232 Frankfurt/Oder

Detlef Herz (Mitgl.)

Friedrichsgymnasium

Gubener Str. 13

15230 Frankfurt/Oder

Dr. Detlef Gasche (Mitgl.)

2. Gesamtschule

Richtstraße 13

15232 Frankfurt/Oder

Doris Hoffman (Stellv.)

Sportschule

Kieler Str. 10

15234 Frankfurt/Oder

Brigitte Schwedler (Stellv.)

1.2.4 Kreisfreie Stadt Potsdam

Marie-Curie-Gesamtschule 49

Schilfhof 23

14478 Potsdam

Michael Stöhr (Mitgl.)

Käthe-Kollwitz-Realschule

Clara-Zetkin-Str. 11

14471 Potsdam

Andreas Löwa (Mitgl.)

Schule an der Insel

Förderschule 10

Burgstr. 23

14467 Potsdam

Herr Stühler (Stellv.)

Grundschule 33
Domstr. 14 b
14482 Potsdam

Eva Benirschke (Stellv.)

1.2.5 Landkreis Barnim

Realschule Schwanebeck
Dorfstraße 14 e
16341 Schwanebeck

Frau Fischmann (Mitgl.)

Grundschule „Mitte“
Friedrich-Engels-Str. 3-4
16225 Eberswalde

Herr Oberkinkhaus (Mitgl.)

Gymnasium Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 130
16348 Wandlitz

Herr Dudyka (Stellv.)

Nordendschule
Lärchenweg 8
16225 Eberswalde

Herr Müller (Stellv.)

1.2.6 Landkreis Dahme-Spreewald

Grundschule Luckau
Matschenzstraße 12
15926 Luckau

Olaf Schulze (Mitgl.)

Goethe-Gesamtschule
Goethestraße 60
15751 Niederlehme

Günter Hörandel (Mitgl.)

Grund-/Gesamtschule
Kirchstraße 4/5
15757 Halbe

Regina Nowotny (Stellv.)

Realschule
Karl-Marx-Str. 108
15745 Wildau

Bernd Kriese-Matthias (Stellv.)

1.2.7 Landkreis Elbe-Elster

Realschule Falkenberg
H.-Rathenau-Str. 16
04895 Falkenberg

Freddy Fleig (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule Wahrenbrück
Zinsdorfer Straße 6
04924 Wahrenbrück

Dittgard Hapich (Mitgl.)

Realschule Rückersdorf
Bahnhofstr. 7 d
03253 Schönborn

Carola Schröter (Stellv.)

Städtische Gesamtschule Finsterwalde
Saarlandstr. 14
03238 Finsterwalde

Mario Sanders (Stellv.)

1.2.8 Landkreis Havelland

Gesamtschule Brieselang
Schulplatz 5
14656 Brieselang

Heike Klemp (Mitgl.)

Gesamtschule „I. Kant“
Kantstraße 17
14712 Falkensee

Ingrid Wilhelm (Mitgl.)

Grundschule „Am Dachsberg“
Karl-Marx-Str. 15
14727 Premnitz

Cordula Pusch (Stellv.)

Grundschule Rathenow Ost
Br.-Baum-Ring 27
14712 Rathenow

Stephan Kucharzyk (Stellv.)

1.2.9 Landkreis Märkisch-Oderland

Grundschule Küstriner Vorland
Amtshof 4
15328 Küstriner Vorland

Detlef Bräuning (Mitgl.)

Allgemeine Förderschule „Clara Zetkin“
Am Sportpark 1
15344 Strausberg

Monika Koch (Mitgl.)

1.2.10 Landkreis Oberhavel

Runge Gymnasium Oranienburg
Stralsunder Str. 13
16515 Oranienburg

Wilfried Steinert (Mitgl.)

Grundschule „Theodor Fontane“
Fontanestraße 112
16761 Hennigsdorf

Rene Günter (Mitgl.)

OSZ OHV I - Wirtschaft
Zehdenick/Oranienburg
Wesendorfer Weg 39
16792 Zehdenick

Kerstin Trepte (Stellv.)

Gesamtschule Menz/Großwoltersdorf
Neue Siedlung 15
16775 Großwoltersdorf

Frank Görden (Stellv.)

1.2.11 Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Grundschule Schwarzheide/West
Dorfaue 1
01987 Schwarzheide/West

Heidrun Mehnert (Mitgl.)

Realschule
Poststr. 29a
03222 Lübbenau

Holger Erben (Mitgl.)

Europaschule Lauchhammer
Grundschule
Heinrich-Zille-Str. 14
01979 Lauchhammer/M.

Olaf Kochan (Stellv.)

Grundschule
Robert-Koch-Str. 4
01979 Lauchhammer/O.

Matthias Jüptner (Stellv.)

1.2.12 Landkreis Oder-Spree

Gymnasium Erkner
Neu Zittauer Straße 2
15537 Erkner

Hans-Christian Mohr (Mitgl.)

Gesamtschule Storkow
August-Bebel-Str. 51
15752 Kolberg

Peter Bodora (Mitgl.)

Werner-Seelenbinder-Gymnasium
Holzstraße 1a
15517 Fürstenwalde

Dr. Bernd Stiller (Stellv.)

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Frankfurter Str. 70
15517 Fürstenwalde

Kerstin Schoenburg (Stellv.)

1.2.13 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Grund- und Gesamtschule
Friedenstraße 9
16837 Flecken Zechlin

Andreas Bergmann (Mitgl.)

Gymnasium „Fr.-L. Jahn“
Perleberger Str. 6
16866 Kyritz

Monika Gohlke (Mitgl.)

Gesamtschule „H. Rau“
Schloßstr. 38/40
16831 Rheinsberg

Beatrice Bartsch (Stellv.)

Grundschule „Rosa Luxemburg“
R.-Luxemburg-Str. 16
16816 Neuruppin

Veiko Uebach (Stellv.)

1.2.14 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gesamtschule Roskow
Dorfstr. 29 a
14778 Roskow

Walter Borck (Mitgl.)

Grundschule Brück
F.-Ludwig-Jahn-Str. 1
14822 Brück

Mario Kübler (Mitgl.)

Gymnasium Michendorf
Am Wolkenberg 1
14552 Michendorf

Heinz Barlmeyer (Stellv.)

Grundschule I
Im Kamp 2 - 12
14532 Kleinmachnow

Katharina Storch (Stellv.)

1.2.15 Landkreis Prignitz

Gesamtschule Wittenberge
Scheunenstr. 13
19322 Wittenberge

Gerald Nazar (Mitgl.)

Grundschule Kleinow
Hauptstr. 40
19348 Kleinow

Christel Thonagel (Mitgl.)

Grundschule Lanz
Hopfenweg 8
19309 Lanz

Frau Scholz-Glomke (Stellv.)

Gesamtschule Pritzwalk
Zur Hainholzmühle 24
16928 Pritzwalk

Ingo Krieg (Stellv.)

1.2.16 Landkreis Spree-Neiße

Grundschule Laubsdorf
Chausseestr. 17
03058 Laubsdorf

Sandra Müller (Mitgl.)

Grundschule Friedensschule
Schulstr. 4
03172 Guben

Brit Schubert-Behrends (Mitgl.)

Gesamtschule
Groß Schacksdorf
Schulstr. 7
03149 Groß Schacksdorf

Gabriele Sieber (Stellv.)

Allgemeine Förderschule
Am Schacksdorfer Wald 21
03149 Groß Schacksdorf

Andrea Kurzer (Stellv.)

1.2.17 Landkreis Teltow-Fläming

Gesamtschule mit Grundschulteil
Teltower Straße 1
14979 Großbeeren

Frau Brückner (Mitgl.)

F.-Ludw.-Jahn-Gesamtschule
Ludwig-Jahn-Straße 27
14943 Luckenwalde

Herr Zozmann (Mitgl.)

Friedrich-Gymnasium Luckenwalde
Parkstraße 59
14943 Luckenwalde

Herr Friedrich (Stellv.)

Fontane-Gymnasium Rangsdorf
Fontaneweg 10 a
15834 Rangsdorf

Herr Mrositzki (Stellv.)

1.2.18 Landkreis Uckermark

FL Templin
Dargersdorfer Straße 69
17268 Templin

Anja Kasdorf (Mitgl.)

Diesterweg-Grundschule
Am Steintor 5
17291 Prenzlau

Sigrid Bartholomé (Mitgl.)

O Lindenschule
Lindenstraße 779
17291 Prenzlau

Birgit Göde (Stellv.)

2. Landesrat der Schülerinnen und Schüler

2.1 Vorstand

2.1.1 Sprecher

Adrian Steinigk

2.1.2 Vorstandsmitglieder

Denis Kettlitz (M.)
Nancy Jacob (M.)
Christina Brüggemann (M.)
Ricarda Kleist (M.)
Stefan Wutzke (M.)
Jaqueline Schulz (M.)
Nancy Reimann (M.)
Stefan Bode (M.)

Andreas Wenzel (St.)
Juliane Glöckner (St.)
Nico Püschel (St.)
Andy Selig (St.)
Herrmann Stöhr (St.)
Michael Heinrich (St.)
Hannes Becker (St.)
Christian Peter (St.)

2.2 Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

2.2.1 Kreisfreie Stadt Brandenburg

von Saldern-Gymnasium
Franz-Ziegler-Str. 29
14776 Brandenburg

Anne Voigt (Mitgl.)

Gesamtschule Görden
Berner Straße 4-6
14772 Brandenburg

Nancy Reimann (Mitgl.)

von Saldern-Gymnasium
Franz-Ziegler-Str. 29
14776 Brandenburg

Lisa Thaele (Stellv.)

Geamtschule Nord
Brielower Straße
14770 Brandenburg

Arijana Spahic (Stellv.)

2.2.2 Kreisfreie Stadt Cottbus

Theodor-Fontane-Gesamtschule
Kahrener Str. 16
03042 Cottbus

Denis Kettlitz (Mitgl.)

Niedersorbisches Gymnasium
Sielower Str. 37
03044 Cottbus

Stefanie Reichhardt (Mitgl.)

F.-Pückler-Gymnasium
Gartenstraße 19
03046 Cottbus

Marcel Wodniok (Stellv.)

Ludwig-Leichhardt-Gymnasium
Hallenser Str. 10
03046 Cottbus

Eric Mitula (Stellv.)

2.2.3 Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Sportschule
Kieler Str. 10
15234 Frankfurt/Oder

Thomas Ahrendt (Mitgl.)

8. Gesamtschule
K.-Wachsmann-Str. 41
15232 Frankfurt/Oder

Ronny Thieme (Mitgl.)

Karl-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestraße 1b
15230 Frankfurt/Oder

Paul Ohmet (Stellv.)

OSZ 2 Konrad Wachsmann
Beeskower Straße 14
15234 Frankfurt/Oder

Michael Goldbach (Stellv.)

2.2.4 Kreisfreie Stadt Potsdam

Schule 21/31
Kopernikusstraße 30
14482 Potsdam

Phillip Lehmann (Mitgl.)

Carl-Friedrich Benz-Realschule 28
Ravensbergweg 30
14478 Potsdam

Hannes Becker (Mitgl.)

Abendschule Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 17
14467 Potsdam

Marco Weiland (Stellv.)

Theodor-Fontane-Gesamtschule 51
Zum Teufelssee 4
14478 Potsdam

Christopher Glania (Stellv.)

2.2.5 Landkreis Barnim

Gymnasium Wandlitz
Prenzlauer Ch. 130
16348 Wandlitz

Laura Schmidt (Mitgl.)

OSZ II - Barnim
A.-v.-Humboldt-Str. 40
16225 Eberswalde

Stefan Dreyer (Mitgl.)

Gymnasium „Paulus-Praetorius“ Bernau
Lohmühlenstr. 26
16321 Bernau

Marcus Heyden(Stellv.)

Gesamtschule Bernau
H.-Duncker-Str. 24
16231 Bernau

Michael Seehagen(Stellv.)

2.2.6 Landkreis Dahme-Spreewald

J.-G.-Herder-Gesamtschule
Erich-Weinert-Str. 9
15711 Königs Wusterhausen

Stefan Wutzke (Mitgl.)

Paul-Dessau-Gesamtschule
Schulstr.4
15738 Zeuthen

Linda Engels (Mitgl.)

Gesamtschule
Schulpatz 1
15926 Langengrassau

Juliette Meier (Stellv.)

Förderschule für Sehgeschädigte
Luckenwalder Str. 64
15711 Königs Wusterhausen

Susann Koksch (Stellv.)

2.2.7 Landkreis Elbe-Elster

Sängerstadt Gymnasium Finsterwalde
Tuchmacher Straße 26
03238 Finsterwalde

Adrian Steinigk (Mitgl.)

Gesamtschule Mühlberg
An der Postsäule 10-12
04931 Mühlberg

Andy Selig (Mitgl.)

2.2.8 Landkreis Havelland

Humboldt-Gymnasium
Mühlenweg 1
14727 Premnitz

Christian Peter (Mitgl.)

Lise-Meitner-Gymnasium
Ruppiner Str. 19
14712 Falkensee

Christina Brüggemann (Mitgl.)

2.2.9 Landkreis Märkisch-Oderland

Lennè-Gesamtschule
Am Stöhr 2
15366 Neuenhagen

Ricarda Kleist (Mitgl.)

Theodor-Fontane-Gymnasium
August-Bebel-Straße 49
15344 Strausberg

Christian Scholz (Mitgl.)

Gymnasium „Auf der Seelower Höhe“
Bertolt-Brecht-Straße 3
15306 Seelow

Ricardo Roth (Stellv.)

Realschule
Platanenstraße 15
15370 Fredersdorf

Verena Katzer (Stellv.)

2.2.10 Landkreis Oberhavel

Oberstufenzentrum Oberhavel II - Technik
Berliner Straße 76
16781 Hennigsdorf

Michael Heinrich (Mitgl.)

Realschule Velten
Breite Straße 32
16727 Velten

Anne-Kathrin Schlüter (Mitgl.)

Realschule Zehdenick
Dammhaststr. 8
16792 Zehdenick

Ivo Scholz (Stellv.)

Gesamtschule Velten
Karl-Liebknecht-Str. 2
16727 Velten

Julia Ogorek (Stellv.)

2.2.11 Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gymnasium
Fischreihstraße 14
01968 Senftenberg

Christin Häberlein (Mitgl.)

Justus-von-Liebig-Realschule
Gesch.-Scholl-Straße 27
01987 Schwarzheide

Andrè Bilz (Mitgl.)

Gesamtschule
A.-v-Humboldt-Straße 5b
03222 Lübbenau

Linda Zimmermann (Stellv.)

Gymnasium
E.-Thälmann-Straße 32a
01983 Großräschen

Jeannine Schübel (Stellv.)

2.2.12 Landkreis Oder-Spree

Realschule Erkner
Hohenbinder Weg 4
15537 Erkner

Stefan Bode (Mitgl.)

Fürstenberger Gymnasium
Fürstenberger Straße 13
15890 Eisenhüttenstadt

Nanci Jacob (Mitgl.)

Gesamtschule Lilo Herrmann
Schulstraße 4
15864 Lindenberg

Maria Fuchs (Stellv. für beide)**2.2.13 Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Pestalozzi-Realschule
Kirchplatz 8-10
16909 Wittstock

Daniela Brumme (Mitgl.)

Gesamtschule „Gustav Kühn“
Fr.-Mehring-Straße 1a
16816 Neuruppin

Corinna Schölzl (Mitgl.)

Gesamtschule „Theodor Fontane“
A.-Becker-Straße 11
16816 Neuruppin

Mathias Theel (Stellv.)**2.2.14 Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Gymnasium Beelitz
K.-Liebknecht-Straße 5
14532 Beelitz

Florian Doss (Mitgl.)

Gesamtschule Kleinmachnow
F.-Funke-Allee 106
14532 Kleinmachnow

Hermann Stöhr (Mitgl.)

Realschule Werder
Unter den Linden 11
14542 Werder

Juliane Glöckner (Stellv.)

Gymnasium Treuenbrietzen
Berliner Straße 27
14929 Treuenbrietzen

Kathrin Krüger (Stellv.)**2.2.15 Landkreis Prignitz**

Gesamtschule Kunow
Postweg 6
16866 Kunow

Manuel Köhn (Mitgl.)

Gesamtschule Wittenberge
Scheunenstraße 13
19322 Wittenberge

Jaqueline Schulz (Mitgl.)**2.2.16 Landkreis Spree-Neiße**

Europaschule Guben
Platanenstraße 11
03172 Guben

Jan Kuberski (Mitgl.)

Erwin-Strittmatter-Gymnasium
Kraftwerkstraße 78
03130 Spremberg

Jens Kerger (Mitgl.)

Spreeland Gymnasium
Makarenkostraße
03050 Cottbus

Michael Dorn (Stellv.)

Gesamtschule 2 Guben
Kaltenborner Straße 157b
03171 Guben

Sina Krämer (Stellv.)

2.2.17 Landkreis Teltow-Fläming

Realschule Ludwigsfelde
Anton-Saefkow-Ring 18
14947 Ludwigsfelde

Sven Strempe (Mitgl.)

Geschw.-Scholl-Gesamtschule Jüterbog
Eichenweg 43
14913 Jüterbog

Nico Püschel (Mitgl.)

Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog
Schillerstraße 40/52
14913 Jüterbog

Annika Schnitter (Stellv.)

Fr.-Ludwig-Jahn-Gesamtschule
Ludwig-Jahn-Straße 27
14943 Luckenwalde

Manuel Droske (Stellv.)

2.2.18 Landkreis Uckermark

O Lübbenow
Dorfstraße 2
17337 Lübbenow

Andreas Wenzel (Mitgl.)

Oberstufenzentrum
Prenzlauer Allee 97
17291 Prenzlau

Matthias Groß (Mitgl.)

O „Am Kniebusch“
Schulweg 4
16303 Schwedt

Adriano Wohllebe (Stellv.)

O/G Klockow
Klockow 29
17291 Schönfeld

Anja Heim (Stellv.)

3. Landesrat der Lehrkräfte

3.1 Vorstand

3.1.1 Sprecherin

Frau Gerlinde Balcke

3.1.2 Vorstandsmitglieder

Karin Wegel

Stefan Exler

3.2 Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

3.2.1 Kreisfreie Stadt Brandenburg

von Saldern-Gymnasium
Franz-Ziegler-Str. 29
14776 Brandenburg

Bernd Kempfer (Mitgl.)

Bertolt-Brecht-Gymnasium
Prignitzstraße
14770 Brandenburg

Simone Robitzsch (Mitgl.)

3.2.2 Kreisfreie Stadt Cottbus

11. Gesamtschule
Poznaner Str. 40 a
03048 Cottbus

Eberhard Zick (Mitgl.)

F.-Pückler-Gymnasium
Gartenstraße 19
03046 Cottbus

Matthias Frey (Mitgl.)

3.2.3 Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

K.-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestraße 1b
15234 Frankfurt/Oder

Gerburg Pietschmann (Mitgl.)

Otto-Brenner-Gymnasium
R.-Luxemburg-Straße 39
15230 Frankfurt/Oder

Dr. Sabine Szalai (Mitgl.)

Sportschule
Kieler Straße 10
15234 Frankfurt/Oder

Renate Kirschen (Stellv.)

3.2.4 Kreisfreie Stadt Potsdam

Lennè-Gesamtschule
Humboldtring 15-17
14473 Potsdam

Christa Lücke-Roth (Mitgl.)

Coubertin-Gesamtschule
Gagarinstraße 5-7
14480 Potsdam

Peter Senft (Mitgl.)

Fröbelschule
Förderschule 18
Berliner Straße 143-144
14480 Potsdam

Inge Ritter (Stellv.)

Steuben-Gesamtschule
Ricarda-Huch-Str. 23-27
14480 Potsdam

Sigrid Schwarz (Stellv.)

3.2.5 Landkreis Barnim

OR Bernau
Zepernicker Ch. 20
16321 Bernau

Heike Postler (Mitgl.)

1. Grundschule Bernau
Zepernicker Ch. 24
16321 Bernau

Edelgard Prenzlów (Stellv.)

3.2.6 Landkreis Dahme-Spreewald

Erich-Kästner-Grundschule
Friedenstraße 5-9
15711 Königs Wusterhausen

Ines Hackbarth (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule Straupitz
Kirchstraße 4/5
15757 Halbe

Stefan Roth (Mitgl.)

3.2.7 Landkreis Elbe-Elster

Gesamtschule Robert-Reiss
Risaer-Straße 5-7
04924 Bad Liebenwerda

Viola Schalansky (Mitgl.)

Gesamtschule Plessa
Steinweg 3
04928 Plessa

Heike Sonntag (Mitgl.)

Gesamtschule Doberlug
Karl-Marx-Straße 32-34
03253 Doberlug-Kirchhain

Andrea Kempe (Stellv.)

3.2.8 Landkreis Havelland

Gesamtschule „Juri Gagarin“
Str. d. Jugend 6
14728 Rhinow

Reiner Klare (Mitgl.)

Grundschule „G.E. Lessing“
Waldstraße 27
14712 Falkensee

Doreen Schlender (Mitgl.)

3.2.9 Landkreis Märkisch-Oderland

Gymnasium „Auf der Seelower Höhe“
Bertolt-Brecht-Straße 3
15306 Seelow

Birgit Turtschan (Mitgl.)

2. Gesamtschule Strausberg
Peter-Göring-Straße 24
15344 Strausberg

Barbara Schotte-Manthey (Mitgl.)

Puschkin-Gesamtschule
Dorfstraße 4-6
15366 Neuenhagen

Birgit Lubrich (Stellv.)

3.2.10 Landkreis Oberhavel

Gesamtschule Torhorst
Walter-Bothe-Str. 30
16515 Oranienburg

Gerlinde Balcke (Mitgl.)

Grundschule Glienicke
Hauptstraße 63-64
16548 Glienicke/Nordbahn

Ines Dawid (Mitgl.)

OSZ OHV I - Wirtschaft
Zehdenick/Oranienburg
Wesendorfer Weg 39
16792 Zehdenick

Ralf Prüter (Stellv.)

Förderschule GB Zehdenick
M.-Grunthal-Straße 1b
16792 Zehdenick

Edelgard Schmidt (Stellv.)

3.2.11 Landkreis Oberspreewald Lausitz

Emil-Fischer-Gymnasium
Ruhlander Straße 71
01987 Schwarzheide

Steffen Exler (Mitgl.)

Gymnasium
G.-Hauptmann-Straße 25
01979 Lauchhammer

Volker Friedek (Mitgl.)

Realschule
Gartenstraße 24
01979 Lauchhammer/M.

Monika Hantschmann (Stellv.)

Carl-Anwandter-Gymnasium
Georg-Schumann-Straße 2
03205 Calau

Hans-Günther Schubert (Stellv.)

3.2.12 Landkreis Oder-Spree

Gymnasium Beeskow
Rudolf-Breitscheid-Str. 3
15848 Beeskow

Klaus Rüdiger (Mitgl.)

Gesamtschule 1 Fürstenwalde
August-Bebel-Straße 51
15517 Fürstenwalde

Simone Noack (Mitgl.)

Gesamtschule Beeskow (mit GOST)
Schulstraße 1
15848 Beeskow

Hans-Georg Linnert (Stellv.)

Grund-und Gesamtschule Woltersdorf
Vogelsdorfer Straße 7
15569 Woltersdorf

Sybill Mai (Stellv.)

3.2.13 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Grundschule K.-Liebknecht
Franz-Mehring-Straße 9
16816 Neuruppin

Anett Kalitz (Mitgl.)

Förderschule für GB
Röbeler Straße 18
16909 Wittstock

Viola Bessin (Mitgl.)

3.2.14 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Realschule Werder
Unter den Linden 11
14542 Werder

Kathrin Suhr (Mitgl.)

Gesamtschule Kleinmachnow
Förster-Funke-Allee 106
14532 Kleinmachnow

Christel Schüler (Mitgl.)

Gymnasium Werder
Kesselgrundstr. 62-68
14542 Werder

Brunhilde Ballerstein (Stellv.)

3.2.15 Landkreis Prignitz

Gesamtschule Pritzwalk
Zur Hainholzmühle 24
16928 Pritzwalk

Kerstin Wiegandt (Mitgl.)

Jahn-Grundschule
Perleberger Tor 4
16928 Pritzwalk

Sigrid Vogel (Mitgl.)

3.2.16 Landkreis Spree-Neiße

Pestalozzi Gymnasium
F.-Engels-Straße 72
03172 Guben

Jürgen Zehner (Mitgl.)

Erwin-Strittmatter-Gymnasium
Kraftwerkstraße 78
03130 Spremberg

Regina Schollmeier (Mitgl.)

Grundschule Schomberg
Finkenweg 2
03130 Spremberg

Ramona Schuster (Stellv.)

3.2.17 Landkreis Teltow-Fläming

Gesamtschule Dahme
Nordhag 11/12
15936 Dahme/Mark

Hartmut Stäker (Mitgl.)

Gesamtschule Ludwigsfelde
Karl-Liebknecht-Straße 2c
14974 Ludwigsfelde

Karin Wegel (Mitgl.)

Grundschule III „Ernst Moritz Arndt“
Frankenstraße 12
14943 Luckenwalde

Marlies Mette (Stellv.)

3.2.18 Landkreis Uckermark

O „Friedrich Schiller“
Schillerring 129
16303 Schwedt

Jürgen Scherke (Mitgl.)

G „Gustav Bruhn“
Rudolf-Harbig-Straße 12
16278 Angermünde

Angelika Wieland (Mitgl.)

OR Templin
Seestraße 2
17268 Templin

Gerd-Winfried König (Stellv.)

FL Templin
Dargersdorfer Straße 69
17268 Templin

Hubert Pietsch (Stellv.)

4. Landesschulbeirat**4.1 Vorsitzender**

Andreas Löwa

4.1.1 Vorstandsmitglieder

Gerlinde Balcke (Mitgl.)
 Heike Sonntag (Stellv.)
 Mario Sanders (Mitgl.)
 Herr Hartmann (Stellv.)
 Philipp Lehmann (Mitgl.)
 Ricarda Kleist (Stellv.)

4.2 Gewählte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landesschulbeirates

4.2.1 Landesrat der Eltern

4.2.1.1 Mitglieder

1. Mario Sanders
2. Gudrun Breitschuh-Wiehe
3. Olaf Schulze
4. Petra Brückner
5. Jürgen Keltz
6. Andreas Löwa
7. Ingrid Wilhelm
8. Walter Bork

4.2.1.2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1. Sigrid Bartholomè
2. Dittgard Happich
3. Günter Hörandel
4. Hans Christian Mohr
5. Dirk Betge
6. Michael Stöhr
7. Andreas Bergmann
8. Gerald Nazar

4.3.1 Landesrat der Schülerinnen und Schüler

4.3.1.1 Mitglieder

1. Stefan Bode
2. Stefan Wutzke
3. Philipp Lehmann
4. Ricarda Kleist
5. Nanci Jacob
6. Herrmann Stöhr
7. Andy Selig
8. Adrian Steinigk

4.3.1.2 Stellvertreter

1. Nancy Reimann
2. Hannes Becker
3. André Blitz
4. Corinna Schölzl

5. Daniela Brumme
6. Denis Kettlitz
7. Juliane Glöckner
8. Stefanie Reichert

4.4.1 Landesrat der Lehrkräfte

4.4.1.1 Mitglieder

1. Ines Dawid
2. Jürgen Zenner
3. Jürgen Scherke
4. Karin Wegel
5. Gerlinde Balcke
6. Heike Sonntag
7. Gerburg Pietschmann
8. Peter Senft

4.4.1.2 Stellvertreter

1. Anett Kalitz
2. Steffen Exler
3. Viola Bessin
4. Heike Postler
5. Eberhard Zick
6. Doreen Schlender
7. Sabine Szalai
8. Volker Friedeck

4.5 Benannte Mitglieder des Landesschulbeirates

Landtag Brandenburg

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
 Am Havelblick 8
 14473 Potsdam

Frau Carola Hartfelder (Mitgl.)

Frau Ingrid Siebke (Stellv.)

Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Am Havelblick 8
 14473 Potsdam

Christian Elle (Mitgl.)

Frau Haschke (Stellv.)

Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg

IHK Potsdam

Große Weinmeisterstr. 59
 14469 Potsdam

Anke Schuldt (Mitgl.)

Udo Sobota (Stellv.)

Brandenburgische Handwerkskammern

Handwerkskammer Cottbus
Hauptgeschäftsführer
Lausitzer Straße 1-7
15230 Cottbus

Wolfgang Ziethier (Mitgl.)

AG Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 48
D 14612 Falkensee

Trägervorteiler: **Monika Scheil**

Stellv. Trägervorteiler: **Jörg Fleischer**

Elternvorteiler: **Heinz Barlmeyer**

Stellv. Elternvorteiler: **Dr. med. Renate Stein**

Schülervorteiler: **Anita Barlmeyer**

Erzbistum Berlin

Erzbischhöfliches Ordinariat
Schule, Hochschule und Erziehung
Postfach 560
14005 Berlin

Thomas Hartmann (Mitgl.)

Johann Schweier (Stellv.)

Deutscher Beamtenbund Brandenburg

Jägerallee 22
14469 Potsdam

Brigitte Schuldt (Mitgl.)

Herr Lindner (Stellv.)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Landesbezirk
Berlin-Brandenburg
Keitsstraße 1/3
10787 Berlin

Günther Fuchs (Mitgl.)

Renato Albustin (Stellv.)

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg

Konsistorium, Leiter des Dezernats Erziehung
und Bildung in der Schule
Bachstr. 1-2
10555 Berlin

Pfarrer Heiko Schulz (Mitgl.)

Dagmar G. Kunz (Stellv.)

Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 7
14473 Potsdam

Frederike v. Borstel (Mitgl.)

Heiderose Gerber (Stellv.)

Landkreistag Brandenburg

Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14469 Potsdam

Jutta Schlüter (Mitgl.)

Bernd Leubner (Stellv.)

Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg

Postfach 100 251
16515 Oranienburg

Jörn Meyer (Mitgl.)

Vereinigung der Unternehmensverbände

in Berlin-Brandenburg e. V.
Haus der Wirtschaft
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Thomas Krätschmer (Mitgl.)

Ralf-Michael Roth (Stellv.)

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam-Babelsberg

Lutz Herrmann (Mitgl.)

Frau Gordes (Stellv.)

Hauptschulpreis 2003**„Integration von Zuwandererkindern durch die Hauptschule – miteinander und voneinander lernen“**

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den ersten beiden Hauptschulpreisen der Jahre 1999 und 2001 loben die Initiative Hauptschule e. V. in Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung und der Robert-Bosch-Stiftung hiermit den Hauptschulpreis 2003 aus. Dieser Preis trägt das Motto: „**Integration von Zuwandererkindern durch die Hauptschule – miteinander und voneinander lernen**“. Zudem wird ein Sonderpreis für Hauptschullehrer ausgelobt: Die Schülerschaft der Schulen, die nach Auffassung der Jury in die engere Wahl kommen, wird dazu von den Veranstaltern im Januar 2003 eingeladen, eine vorbildliche Lehrkraft für die Verleihung dieses Lehrpreises in Höhe von EURO 5.000 zu nominieren. Der Hauptschulpreis 2003 ist mit Preisgeldern in Höhe von insge-

samt EURO 120.000 dotiert: 1. Preis 15.000, 2. Preis 10.000, 3. Preis 5.000. Insgesamt werden mindestens 30 weitere Preise vergeben. Der Lehrpreis ist mit EURO 5.000 dotiert.

Die Initiative Hauptschule e. V. möchte mit den Preisen einen Beitrag zur Stärkung der Hauptschulen bzw. der Schulen mit Hauptschulbildungsgang leisten sowie zugleich vorbildliche Hauptschularbeit honorieren und öffentlich darstellen.

Bewerben können sich alle Hauptschulen, Teilhauptschulen und Schulen mit einem Hauptschulbildungsgang in allen sechzehn Bundesländern. Die Preise werden unter Ausschluss des Rechtsweges von einer Jury vergeben. Diese besteht aus Mitgliedern, die aus den Bereichen Presse, Elternschaft, Schülerschaft, Lehrerschaft, Schulverwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft kommen.

Die Unterlagen der teilnehmenden Hauptschulen sollen bis **10. Januar 2002** bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung eingegangen sein. Interessierte Schulen erhalten die Bewerbungsunterlagen über die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt/Main, Tel. 0 69/66 07 56-1 51, Telefax 0 69/66 07 65-2 51, e-mail info@ghst.de. Die Unterlagen sind ferner zu finden unter der Homepage www.hauptschulpreis.ghst.de. Über diese Adresse kann auch die Bewerbung erfolgen.

Ergänzender Hinweis: Der Hauptschulpreis 1999 war im März 1999 durch den damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog verliehen worden. Details zu den Bewerbern und Siegern des Hauptschulpreises 1999 können in dem vom Luchterhand Verlag herausgegebenen Dokumentationsband nachgelesen werden. (Hrsg: Initiative Hauptschule; Titel: Hauptschule in der Praxis - Hauptschulpreis für erfolgreiches Lehren und Lernen; ISBN 3-472-03978-7). Der Hauptschulpreis 2001 wurde im Mai 2001 von Bundespräsident Johannes Rau verliehen. Details dazu können über die Homepage der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung abgerufen werden (www.ghst.de).

Vorlesewettbewerb 2002/2003

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite **Vorlesewettbewerb** steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt mehr als 684.000 Mädchen und Jungen von über 7.700 Schulen am Wettbewerb teilgenommen.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentseide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 26. Juni 2003.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt, Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen

ist dieses Jahr der **13. Dezember 2002** (es gilt das Datum des Poststempels).

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Der **Vorlesewettbewerb** wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A:** Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Sonderschulen für Körperbehinderte (Gruppe A gibt es nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt)
- B:** Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u. a. mit mittlerem Bildungsabschluss
- C:** Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen (Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und Bücher-Schecks. Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Bundesentscheid nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheides mitwirken.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
- Leseförderung -
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt am Main

Fax: 0 69/13 06-4 35
E-mail: lesefoerderung@boev.de
Internet: www.vorlesewettbewerb.de

Stellenausschreibungen

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter
am Oberstufenzentrum I Barnim
(Wirtschaft und Verwaltung)
Schönfelder Weg 46
16321 Bernau**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung soll für das Profil der Schule geeignet sein.
 - Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagog/Diplomökonompädagog, Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden

landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts
Eberswalde
Heegemühler Straße 64
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel beabsichtigt, folgende Stellen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter am Oberstufenzentrum I Technik Potsdam

Aufgaben:

- a. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung – vorzugsweise Bautechnik - soll für das Profil der Schule geeignet sein.
 - Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagog (vorzugsweise Fachrichtung Bautechnik), sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Aus-

bildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt

- zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- 5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
- 6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
- 7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. Schulleiterin oder Schulleiter am Oberstufenzentrum II Wirtschaft und Verwaltung Potsdam

Aufgaben:

- a. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung soll für das Profil der Schule geeignet sein.
- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagog/Diplomökonompädagog, Diplomhandels-

lehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 1 - 2**

14776 Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg